

Repetitorium Unternehmensrecht II - Personengesellschaften

Die Unterlage dient ausschließlich der Verwendung in der Lehrveranstaltung (Repetitorium) und enthält verkürzte Inhalte, die im Rahmen der Lehrveranstaltung erläutert und ergänzt werden.



Repetitorium Unternehmensrecht II - Personengesellschaften

Allgemeiner Teil I

Literatur: *U. Torggler*, Gesellschaftsrecht AT und Personengesellschaften (2013)

Materialien zur GesbR-Reform (ErläutRV 270 BlgNR 25. GP: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00270/fname_365412.pdf)



A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

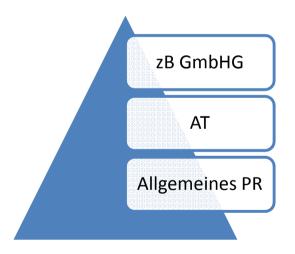
- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung



- Definition: GesR im obj Sinn = Summe jener (idR privatrechtl) Normen, die Ges regeln
- → Unterscheidung nach Spezialität:

Spezialgesetze (zB GmbHG), AT des GesR (insb §§ 1175 ff ABGB), Zivilrecht



Größtenteils **Privatrecht**, vereinzelt öffentlich-rechtl Regeln (zB § 255 AktG) AT: **Doppelfunktion** – Regeln der GesbR, uU Regeln für andere GesFormen (vgl § 1175 Abs 4 ABGB)



§ 1175 Abs 4 ABGB:

"Die Bestimmungen dieses Hauptstücks sind auch auf andere Gesellschaften anzuwenden, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen und die Anwendung dieser Bestimmungen auch unter Berücksichtigung der für die jeweilige Gesellschaft geltenden Grundsätze angemessen ist."

<u>Vier Grundsätze</u> (*U. Torggler*):

- Grundsatz der Spezialität
- Grundsatz der Exklusivität
- Grundsatz der *Angemessenheit*
- Grundsatz der Flexibilität



A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung



2. Begriff

- § 1175 Abs 1 S 1 ABGB: Vertraglicher Zusammenschluss zweier od mehrerer Personen, um durch bestimmte Tätigkeit gemeinsamen Zweck zu verfolgen ("vertragliche Zweckvereinigung" [U. Torggler]) = allgemeine Def für Ges (vgl Satz 2 leg cit)
- Kurz: "Vertragliche Zweckvereinigung" **Merkmale**:
 - Vertragliche Grundlage
 - Ausnahme: Gesetzliche Grundlage (zB Schönbrunner Tiergarten GmbH)
 - Personenmehrheit, Ausnahme: Ein-Personen-Gesellschaften (Errichtungserklärung, vgl § 3 Abs 2 GmbHG))
 - Keine faktischen Gesellschaften!
 - darin festgelegter Zweck

Kontrollfragen: Stiftung? Verein?



A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung



1. Ressourcenbündelung

- wenn für Vorhaben Fähigkeiten/Vermögen/Zeit nicht ausreichend (vgl § 1175 ABGB idF vor GesbR-RG);
- "Ewige" Ressourcenbindung

2. Haftungsbegrenzung

- PersGes -> persönliche Haftung -> aktive Überwachung erforderlich, nicht geeignet für Kleininvestments (Bsp Eisenbahngesellschaften) -> Ergebnis: AG
- Risikoaversion Bedürfnis nach Haftungsbegrenzung -> GmbH
- Haftungsbegrenzung ermöglicht passive Anlegerhaltung ("rational-apathische Anleger")

3. Gesellschafternachfolge

- Mitarbeit "vorweg"
- Vereinfachte Vererbung



3. Motive der Gesellschaftsbildung

4. Steuerliche Gründe – zwei unterschiedl Modelle im Steuerrecht:

- Mitunternehmerschaften (GesbR, OG, KG, EWIV, atyp stG): Einkünfte werden unabh von Ausschüttung - direkt Gesellschaftern zugerechnet, Besteuerung gem § 33 EStG
- Körperschaften (insb GmbH, AG): Einkünfte der Körperschaft mit 25% KÖSt besteuert,
 bei Ausschüttung auch KESt (27,5%)

Besteuerung nach § 33 Abs 1 EStG

Einkommensteile bis EUR 11.000	0%
Einkommensteile über EUR 11.000 bis EUR 18.000	25%
Einkommensteile über EUR 18.000 bis EUR 31.000	35%
Einkommensteile über EUR 31.000 bis EUR 60.000	42%
Einkommensteile über EUR 60.000 bis EUR 90.000	48%
Einkommensteile über EUR 90.000 bis EUR 1.000.000	50%
Einkommensteile über EUR 1.000.000	55%

Vollausschüttung bei Körperschaften:

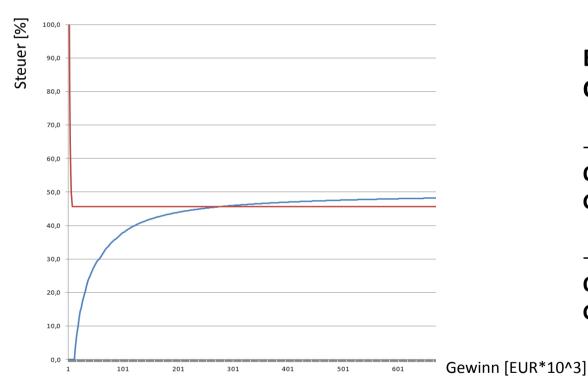
25% Körperschaftssteuer danach: 27,5% KESt

= 45,625%



3. Motive der Gesellschaftsbildung

Unterschiedliche Steuermodelle bei Mitunternehmerschaften (vgl § 33 Abs 1 EStG – progressiver Steuertarif) und Körperschaften



Bsp: A und B sind 50%-Gfter einer OG/GmbH; diese erwirtschaftet:

100.000 Gewinn insg:
 OG: Steuer pro Kopf 14.280 = 28,56%;
 GmbH (Vollausschüttung): 22.812 = 45,625%

- 600.000 Gewinn insg:

OG: Steuer pro Kopf 137.880 = 45,96%; **GmbH** (Vollausschüttung): 136.875 = 45,625%

Aber: Steuer- und Abgabenbelastung, Gründungskosten, Rechtsformaufwand (insb RL, uU AR, uU Abschlussprüfer) etc zu berücksichtigen



A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung



4. Regelungsanliegen

GesellschaftsR – zwei große Regelungskreise:

 Organisationsrecht: Regelungen über Bildung, Leitung u Beendigung von Gesellschaften

Schutzrecht:

- Gläubigerschutz: persönliche Haftung vs strenge Kapitalbindung (bei Genossenschaften beide Modelle)
- Minderheitenschutz: va dort, wo Mehrheitsbeschlüsse möglich (bei PersGes: Kernbereichslehre vs § 50 GmbHG analog):
 - starre Schranken ("unentziehbare Rechte")
 - flexible Schranken: Gleichbehandlungsgrundsatz, Treuepflichten, materielle Beschlusskontrolle
 - zwingendes Recht ("unverzichtbare Rechte"), zB actio pro socio/§ 48 GmbHG, KontrollR, außerordentliche Kündigung

– Anlegerschutz:

- Senkung Informationskosten durch zwingendes Aktienrecht
- Schutz durch Kapitalmarktrecht -> Ermöglichung informierter Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen
- Zwischenbereich: Corporate Governance (vgl auch Corporate Governance Kodizes wie ÖCGK)



A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung

5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht

Europarecht:

Primär- und va Sekundärrecht (VO [zB SE-VO, EWIV-VO, SCE-VO], RL [zB Aktionärsrechte-RL)

"Internationales" Gesellschaftsrecht:

Bei SV mit Auslandsberührung – welches Recht anwendbar?

- Sitztheorie (kontinentaleuropäisch, insb Ö [§ 10 IPRG], D): tatsächlicher Sitz der Hauptverwaltung der Gesellschaft
- Gründungstheorie (angloamerikanischer Rechtskreis, zB GB): Recht des Gründungsstaats

<u>EuGH:</u> Niederlassungsfreiheit (Art 49, 54 AEUV) überlagert gesetzliche Sitzanknüpfung: <u>Gesellschaftsstatut des Gründungsstaats</u> (Grenzen tw str, nicht dazu gehören zB steuerrechtl Vorschriften)

universität

5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht

Wichtige Entscheidungen:

- Daily Mail
- Centros
- Überseering
- Inspire-Art
- Cartesio
- Vale

Aktueller Stand:

- Rechtsformwahrende Sitzverlegungen: Beschränkung durch den Wegzugstaat zulässig ("Geschöpftheorie"); Zuzugsstaat muss die Gesellschaft anerkennen (=> Gründungstheorie)
- Rechtsformändernde Sitzverlegungen: Beschränkung durch den Wegzugsstaat unzulässig;
 Zuzugsstaat muss Umwandlung zulassen, sofern nach seinem nationalen Recht
 Formwechsel möglich



A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung



6. (Gesetzes-)Auslegung

≠ Auslegung von Gesellschaftsverträgen!

Gesetzesauslegung:

§§ 6 f ABGB: Wortinterpretation, systematische Interpretation, historische Interpretation, teleologische Interpretation

Aber bei teleologischer Auslegung:
Rechtssicherheit > Einzelfallgerechtigkeit (*U. Torggler*)

zB bei GmbH: verdeckte Sacheinlage vs §§ 45 ff AktG analog



A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung



- **Grundform**: GesbR Auffangfunktion
- Spezielle GesFormen:
 - stG (§§ 179 ff UGB)
 - OG (§§ 105 ff UGB)
 - KG (§§ 161 ff UGB, subs OG-Recht)
 - EWIV (EWIV-VO, subs EWIV-G und OG-Recht [vgl "28 EWIV in der EU"])
 - GmbH (GmbHG)
 - AG (AktG)
 - SE (SE-VO, subs SEG und AG-Recht)
 - Sonstige: Verein etc



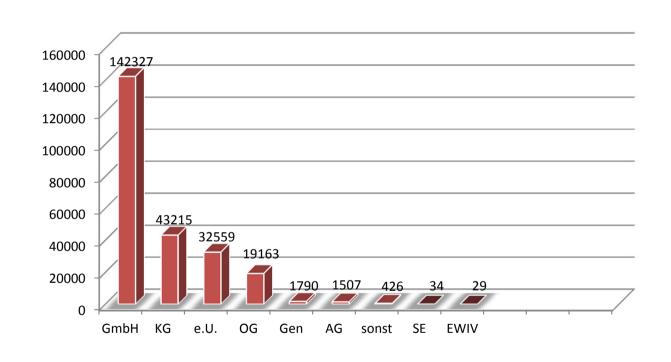
Geschlossenheit der Gesellschaftsformen:

- "numerus clausus im Gesellschaftsrecht"?
- Aussagekräftiger: "numerus clausus der GesFormen mit Haftungsbeschränkung bzw Rechtsfähigkeit"

Rechtsformzwang

- Rechtsformzwang: entweder gewählt od zwangsweise eingestuft (GesbR), vgl Typenzwang
- Tätigkeitsspezifischer Rechtsformzwang (zB Versicherungsgeschäfte: AG, SE oder VVaG)

1. Einteilung nach der Rechtsform universität





A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung



- Nach der Rechtsfähigkeit: nicht-rechtsfähige Gesellschaften
 (= bloße Gesellschaftsverhältnisse) <-> Rechtsfähige Gesellschaften (= Verbände):
- Verbände = grundsätzlich rechtsfähig wie natP § 26 Satz 2 ABGB:
 Keine ultra vires-Lehre



Nach der juristischen Persönlichkeit:

Gesellschaften ieS <-> Körperschaften (=jur Personen)

- Stehsatz jurP ("Alle Rechtsträger, die keine natP sind")
- jurP des öffentlichen Rechts <-> jurP des Privatrechts
- Personenverbände als jurP? Nein! (hM), unterschiedl Begründung:
 - üM: "keine ausschließliche passive Vermögensfähigkeit"
 - aA U. Torggler: "Verselbstständigung gegenüber Mitgliedern"
- Personenverbände daher eigene Kategorie:

RECHTSSUBJEKTE					
natP	"moralische Personen" (Überschrift vor § 26 ABGB)				
	Personenverbände	JurP des Privatrechts		JurP des öffentlichen Rechts	
		Körperschaften (Verbandspersonen): zB GmbH	Anstalten, Stiftungen	Insb Gebiets- und Personalkörperschaften	

32



Größere Verselbstständigung der Körperschaft ggü Mitgliedern:

- Ein-Personen-Gesellschaften möglich, Gesellschaften ieS erfordern demggü Gesellschaftermehrheit (vgl § 142 UGB)
- "Personenverbände" (= rechtsfähige Personengesellschaft) <-> "Verbandsperson" (= Körperschaft)
- Gesellschaften ieS: Vertragsverhältnisse unter den Mitgliedern ("netzartig"), bei Körperschaften zum Verband ("sternförmig")
 => wesentliche Erkenntnisse:
 - Vertragsänderungen: Einstimmigkeit (Ges ieS), Körperschaften grunds Mehrheit
 - Übertragung der Mitgliedschaft = Einstimmigkeit (Ges ieS), nur Vereinbarung zw Alt- u Neugläubiger (Körperschaften)
 - Actio pro socio (Ges ieS), keine actio pro socio (Körperschaften)



Nach dem Idealtypus - Vorstellung des Gesetzgebers:

Personengesellschaften <-> Kapitalgesellschaften

- Personengesellschaften: Personen im Vordergrund
- Kapitalgesellschaften: Kapital(beiträge) im Vordergrund

Daher:

- Bei Personengesellschaften: Beiträge nicht nur Geld- od Sachleistungen, sondern auch Dienste
- Bei Personengesellschaften: Prinzip der Selbstorganschaft, Mitgliedschaften unvererblich; bei Kapitalgesellschaften: Fremdorganschaft, Mitgliedschaft vererblich
- Bei Personengesellschaften: Persönliche Haftung ggü Gläubigern, bei KapitalGes haftet nur das Gesellschaftsvermögen



 Nach dem Realtypus – konkrete Ausgestaltung persona kapitalistisch

personalistisch <->

Kapitalgesellschaftsrecht analog auf kapitalistische PersGes und Personengesellschaftsrecht analog auf personalistische KapGes?

Bewegliches System:

- Merkmale personalistischer Ausgestaltung: zB wenige Gesellschafter,
 Selbstorganschaft, Mitwirkungspflichten, Einstimmigkeitsprinzip,
 Übertragungsbeschränkungen, keine Vererblichkeit
- Merkmale kapitalistischer Ausgestaltung: zB viele Gesellschafter, Fremdorganschaft, Mehrheitsprinzip, freie Übertragbarkeit, Vererblichkeit

Bsp: Publikums-KG



• Nach dem Auftreten im Rechtsverkehr: Innengesellschaft <-> Außengesellschaft

Außengesellschaft, wenn Gesellschaft nach Vereinbarung im Rechtsverkehr in Erscheinung treten soll, **sonst Innengesellschaft**.

- jedenfalls Außengesellschaft: Unternehmergesellschaften und im FB oder Vereinsregister eingetragene Gesellschaften
- jedenfalls Innengesellschaft: stG
- GesbR: je nach Vereinbarung



Nach dem Gesellschaftszweck:

Zivilgesellschaften <-> Unternehmergesellschaften



A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung



1. Charakteristika

- Gesellschaftsvertrag Charakteristika:
 - Entgeltfremder Vertrag
 - Organisationsvertrag
 - Dauerschuldverhältnis

Beachte:

- Grundsatz der Satzungsautonomie/Verbandsautonomie = Zwingende Zuständigkeit der Gesellschafter für Vertragsänderungen
 Oberherrschaft muss bei Gesellschaftern verbleiben + Kompetenz-Kompetenz
- Keine faktischen Gesellschaften => Rechtsscheingrundsätze (Scheingesellschaft),
 4 Voraussetzungen (Rechtsschein, Zurechenbarkeit, Gutgläubigkeit [U. Torggler: erst grobe Fahrlässigkeit schadet; Gutgläubigkeit wird vermutet], Vertrauensdisposition)

Bsp: Gesellschafter einer nicht existierenden Gesellschaft



A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung



2. Abschluss

§§ 861 ff ABGB mangels speziellerer Regelungen:

- Empfangsbedürftige Willenserklärung, ausdrücklich oder konkludent
- Formfreiheit (§ 883 ABGB, keine Schriftform notw!), aber Formvorschriften bei GmbH,
 AG
- Pflegschaftsgerichtl Genehmigung (§ 167 Abs 3 ABGB)



2. Abschluss

Wurzelmängel des Gesellschaftsvertrags

- -> Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft:
 - Hintergrund: (uU unlösbare) Rückabwicklungsschwierigkeiten => ex nunc!
 - Wertung: §§ 216, 218 AktG
 - Voraussetzungen:
 - Zumindest fehlerhafter Gesellschaftsvertrag, der gesamtnichtig ist (keine faktische Gesellschaft!)
 - nur bei rechtsfähigen Gesellschaften (str)
 - Gesellschaft "in Vollzug gesetzt" (= ab Firmenbucheintragung [U. Torggler])
 - Keine schutzwürdigen Belange der Allgemeinheit od schutzwürdiger Personen
 - Rechtsfolge: Fehlerhaftigkeit kann nur ex nunc geltend gemacht werden;
 OG/KG: Auflösungsklage (§ 133 UGB) od Ausschlussklage (§ 140 UGB), AG/GmbH: §
 216 AktG (unmittelbar od analog)



A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung



3. Inhalt

- Obligatorischer Inhalt (essentialia negotii):
 - Gesellschaftszweck:
 - Verhältnis zum Unternehmensgegenstand: weiterer Begriff
 - Abgrenzungsfunktion: Maximierung des gemeinschaftlichen Nutzens ≠ gemeinsames Haben
 - Leitfunktion
 - Beiträge (str), jedenfalls Bindungswille
 - keine Nachschusspflicht mangels besonderer Vereinbarung!
 uU Nachschussobliegenheit (vgl § 1184 Abs 2 ABGB); "Sanieren oder Ausscheiden"?
 - Gemeinschaftsorganisation (str)
 - Rechtsformspezifischer Inhalt (zB § 4 GmbHG: Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Stammkapital, Stammeinlagen)



3. Inhalt

- <u>Fakultativer</u> Inhalt:
 - Grundsatz: Gestaltungsfreiheit, aber nicht grenzenlos:
 - Ausnahmen:
 - Verkehrsschutz durch Vertretungsregelung
 - Gläubigerschutz durch persönliche Haftung ODER strenge Kapitalbindung
 - Anlegerschutz vgl KMG und BörseG
 - Gesellschafterschutz unverzichtbare Sozialrechte (zB § 118 UGB) bzw Minderheitenrechte (zB § 48 GmbHG, § 134 AktG)



Allgemeiner Teil I

A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

D. Ausgewählte Fragen des Allgemeinen Teils

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung



4. Änderung

- Bei Gesellschaften ieS: grunds Einstimmigkeit
- Bei Körperschaften: grunds qualifizierte Mehrheit

Beachte:

- Problem der fehlerhaften Vertragsänderung (Strukturänderung):
 - Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft?
 - → str, wenn vergleichbare Rückabwicklungsschwierigkeiten
- Problem der Vertragsdurchbrechung (Satzungsdurchbrechung):
 - = satzungswidersprechende Beschlüsse ohne Einhaltung der formellen u materiellen Voraussetzungen
 - Ungenütztes Verstreichen der Anfechtungsfrist? Wirksam, wenn bloß "punktuell" durchbrochen, nicht bei "zustandsbegründender Wirkung"
 - [U. Torggler: Unwirksam, wenn Auswirkung auf künftige Beschlussfassungen]



Allgemeiner Teil I

A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

D. Ausgewählte Fragen des Allgemeinen Teils

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung



5. Auslegung

- Bei **Gesellschaften ieS**: Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB)
- Bei Körperschaften strittig:
 - hRsp u Teile der Lehre:
 - unechte (formelle) Satzungsbestandteile → §§ 914 f ABGB
 - echte (materielle) Satzungsbestandteile → §§ 6 f ABGB → keine Parteienabsicht (keine falsa demonstratio!)
 - aA U. Torggler: vor Gesellschafterwechsel keine obj Auslegung,
 nach Gesellschafterwechsel ist zu differenzieren:
 - Bei frei übertragbarer Mitgliedschaft: objektive Auslegung
 - Bei vinkulierter Mitgliedschaft nicht, aber Nachforschungsobliegenheit nur bei Verdachtsmomenten



Allgemeiner Teil I

A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

D. Ausgewählte Fragen des Allgemeinen Teils

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung



- "Syndikatsverträge" = idR GesbR
- Inhalt: häufig Stimmbindung
- Grunds **zulässig** (Grenzen: §§ 878 f ABGB), aber grunds nur **schuldrechtl Wirkung** ("Trennungsthese")
 - => **keine Anfechtbarkeit** syndikatswidr Beschlüsse (Ausnahme nach OGH: bei omnilateralen Syndikatsverträgen, str), aber exekutiv durchsetzbar



Allgemeiner Teil I

A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

D. Ausgewählte Fragen des Allgemeinen Teils

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung



1. Actio pro socio

- Geltendmachung von Pflichtverletzungen:
 - actio pro socio bei Gesellschaften ieS (§ 1188 ABGB):
 - Ausgangspunkt: Gesellschaftsvertrag als echter Vertrag zugunsten Dritter netzartige
 Verbundenheit (s Einlagepflicht, Wettbewerbsverbot etc)
 - Daher: Klage im eigenen Namen auf Leistung an die Gesellschaft (§ 1188 ABGB, vgl auch § 881 Abs 1 ABGB)
 - Aber nur: Ansprüche aus Gesellschaftsverhältnis (Sozialansprüche), keine Drittansprüche
 - Nicht subsidiär (str, aA dhM)
 - Keine actio pro socio bei Körperschaften, aber Minderheitenrechte (§ 48 GmbHG, § 134 AktG), str:

Mitgliedschaften sternförmig zur Gesellschaft, daher auch keine actio pro socio

- -> Minderheitenrechte (§ 48 GmbHG [eigene Geltendmachung] und § 134 AktG [Geltendmachung durch Organe])
- -> jeweils aber bestimmte Beteiligung erforderlich => exklusive Regelung; keine Beschränkung auf Sozialansprüche



Allgemeiner Teil I

A. Einleitung

- 1. Aufbau, Rechtsquellen
- 2. Begriff
- 3. Motive
- 4. Regelungsanliegen
- 5. Europarecht, Internationales Gesellschaftsrecht
- 6. (Gesetzes-)Auslegung

B. Systematik

- 1. Einteilung nach der Rechtsform
- 2. Unterscheidung nach anderen Kriterien

C. Gesellschaftsvertrag

- 1. Merkmale (Charakteristika)
- 2. Abschluss
- 3. Inhalt
- 4. Änderung
- 5. (Gesellschaftsvertrags-)Auslegung
- 6. Nebenvereinbarungen

D. Ausgewählte Fragen des Allgemeinen Teils

- 1. Actio pro socio
- 2. Gesellschaftliche Willensbildung



- 2. Gesellschaftliche Willensbildung
- Geschäftsführungsentscheidungen
- Organisationsentscheidungen
- Grundlagenentscheidungen



Geschäftsführung = die auf die Verfolgung des Gesellschaftszwecks gerichtete Tätigkeit

- Rechtsgeschäftliche und faktische Tätigkeiten
- Verhältnis zur Vertretung (rechtsgeschäftl Handeln für anderen)?
 - Keine Komplementärbegriffe
 - Dürfen (Geschäftsführung) ≠ Können (Vertretung)
- Geschäftsführungsbefugnis: Verteilung zw Organen rechtsformabhängig
 - Umfang ist beschränkt durch bewegliche (Gesellschaftszweck) und starre Schranken (Widerspruchs-, Zustimmungs-, Konsultationsrechte anderer Organe)
 - Art:
 - Einzelgeschäftsführung: bei gewöhnlichen Geschäften von werbenden Gesellschaften ieS
 - **Gesamtgeschäftsführung**: bei Körperschaften + außergewöhnlichen Geschäften von Gesellschaften ieS + Abwicklungsgesellschaften
 - Bestimmte Pflichten ("Kardinalpflichten") aber zwingend in Verantwortung aller (zB Aufstellung Jahresabschluss) oder jedem einzelnen Geschäftsführer (zB Konkursantragspflicht)



Grundlagenentscheidungen = alle Entscheidungen, die den Organisationsvertrag betreffen: ändern, überlagern oder missachten

- Zwingende Gesellschafterzuständigkeit (Grundsatz der Verbandautonomie!)
- Fälle:
 - Vertragsänderungen
 - Vertragsüberlagerungen: ändern den Vertrag nicht formell, sondern materiell (zB Auflösungsbeschluss, Unternehmensverträge -> Regelungen über Vertragsänderungen analog (hL, str, aA Rsp im Bezug auf FB-Eintragung)
 - Vertragsdurchbrechungen: ändern Vertrag nicht formell, durchbrechen ihn aber für den Einzelfall (zB gegenstandfremdes Geschäft oder Gesamtveräußerung des Unternehmens); hier aber bloßer Verstoß gegen Geschäftsführungsbefugnis



Organisationsentscheidungen = Restbegriff (keine GF- und keine Grundlagenentscheidung)

- Testfrage: Auch bei unternehmerisch tätigen natP?
- Kompetenz: zT des Leitungsorgans, zT der Mitgliederversammlung
 - Leitungsorgan: zB Einberufung Gesellschafterversammlung, Erteilung von Information
 - Mitgliederversammmlung: zB Prüfung u Feststellung des Jahresabschlusses,
 Verteilung Bilanzgewinn, Entlastung, Geltendmachung von Ersatzansprüchen



Repetitorium Unternehmensrecht II - Personengesellschaften

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Literatur: *U. Torggler*, Gesellschaftsrecht AT und Personengesellschaften (2013) *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht, 4. Auflage (2016)

Materialien zur GesbR-Reform (ErläutRV 270 BlgNR 25. GP:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I 00270/fname 365412.pdf)



A. Charakteristika

- 1. Systematische Einordnung
- 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



A. Charakteristika

- § 1175 ABGB: Vertraglicher Zusammenschluss zweier od mehrerer Personen, um durch bestimmte Tätigkeit gemeinsamen Zweck zu verfolgen ("vertragliche Zweckvereinigung" [U. Torggler]): Mangels Wahl anderer GesForm: GesbR
- Zurechnungssubjekte: Gfter (Miteigentümer, Gesamt-handgläubiger, Solidar-[=Gesamt-]schuldner)
- Alle Gfter haften Dritten für GesVerbindlichkeiten unbeschränkt als Gesamtschuldner (§ 1199 ABGB) - (Unterschied zu KG, GmbH, AG)



A. Charakteristika

- Nicht rechtsfähig (endgültig klargestellt durch § 1175 Abs 2 ABGB idF GesbR-RG) = bloßes Gesellschaftsverhältnis (weder "Personenverband", noch "Verbandsperson" (U. Torggler)
- Gesellschaft ieS, (nicht eingetragene) Personengesellschaft
- Innen- oder Außengesellschaft, unternehmerische u nicht unternehmerische GesbR ("Zivil-GesbR")
- Unternehmereigenschaft nach §§ 1 ff UGB: Gfter und nicht GesbR (nicht rechtsfähig)
- Gesetzliche Auffangfunktion der GesbR



- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



1. Systematische Einordnung

- Unternehmenstragende GesbR:
 - § 1187 S 2: OG-rechtliche Wettbewerbsverbote greifen ein
 - Verkehrsschutzregelung bei Vertretung (§ 1197 Abs 2 ABGB)
- Immer (mangels sonstiger Vereinbarung mit Drittem): Haftung aller Gesellschafter als Solidarschuldner (§ 1199)
- GesbR-Recht als allgemeiner Teil des Gesellschaftsrechts (§ 1175 Abs 4)
 - Grundsatz der Spezialität
 - Grundsatz der Exklusivität
 - Grundsatz der Angemessenheit
 - Grundsatz der Flexibilität



- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



2. Motivation

Vorteile Nachteile

- Günstige Errichtung (kein Notar, kein Firmenbuch)
- Formfreiheit
- Flexibilität § 1181: dispositiv
- Keine strengen Kapitalaufbringungs- und erhaltungsregeln (wie insb bei GmbH und AG)
- Steuerlich: Mitunternehmerschaft =
 Einkünfte unabhängig von Ausschüttung
 direkt den Gesellschaftern zuzurechnen,
 Verluste können mit Einkünften (zB aus
 Geschäftsführertätigkeit) verrechnet
 werden Besteuerung zum jeweiligen
 Grenzsteuersatz (§ 33 EStG)

- Solidarische Haftung = Vertrauensverhältnis erforderlich
- Rechtsunsicherheit für Geschäftsverkehr aufgrund mangelnder Rechtsfähigkeit und Eintragung im Firmenbuch
- Hoher Spitzensteuersatz 55 % (aber progressiver Tarif, Grenzsteuersatz § 33 EStG), beachte aber auch Gewinnfreibetrag iHv 13 %
- Körperschaften: 25 % KöSt und 27,5 %
 KESt = Gesamtbelastung von 45,63 %)



- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



B. GesbR-Reform

- Jeder erlaubte Zweck (über bloßes "Haben" hinaus sonst Miteigentumsgemeinschaft)
 - Gelegenheitsgesellschaften ("ARGE") in der Bauwirtschaft
 - Kreditkonsortien, Jagd- und Fischereigemeinschaften, Familienbetriebe
 - Syndikatsverträge, auch: Orchester und Bands, Fahr- und Wohngemeinschaften, etc
 - VorgründungsGes, VorGes bei PersGes
- GesbR neu seit 1.1.2015 (Inkrafttreten: § 1503 Abs 5 ABGB)
- Davor: GesbR hauptsächlich Stammfassung des ABGB
- Rechtsprechung und Lehre hatten sich von Gesetzestext weit entfernt, deshalb: Reform
- Anlehnung an das (Innen-)Recht der OG



- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



C. Gründung der GesbR

- Abschluss des GesVertrages formfrei (auch konkludent) durch mind 2 Gfter:
 - Erlaubter gemeinsamer Zweck (auch ideeller) über gemeinsames Haben hinaus (sonst Miteigentumsgemeinschaft) + keine andere GesForm gewählt
- § 1176: Innen- oder AußenGes: Bei Betrieb eines Unt oder Führung eines GesNamens: Vermutung für AußenGes
 - Vertrauensschutz ggü Drittem: Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis über InnenGes



C. Gründung der GesbR

- Gestaltungsfreiheit hinsichtlich Innenverhältnis (§ 1181), zwingende Regelungen selten (§ 1184 Abs 2 S 3, § 1188 S 2, § 1193 Abs 2 S 2, § 1194 Abs 2, § 1209 Abs 2)
- GesName (§ 1177; vgl § 18 UGB zur Firma): Hinweis auf GesbR (zB "ARGE"),
 - Kennzeichnungseignung, Unterscheidungskraft, Irreführungsverbot
 - Offenlegung der Identität und Anschrift der Gfter bei rechtlichem Interesse



- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



D. Vermögensordnung

- Körperliche Sachen: Miteigentum
- Unkörperliche Sachen (insb Forderungen): Gesamthand
- Verbindlichkeiten Solidarschulden (Gfter sind Gesamtschuldner):
 - Jeder Gfter schuldet den gesamten Betrag
 - kein anderes Zurechnungssubjekt, Gfter haftet nicht nur
 - vgl demgegenüber hM zur OG: Haftung für fremde Verbindlichkeiten der OG (persönlich, primär, akzessorisch, unbeschränkt, solidarisch) = auf Geld, in Abkehr zur Erfüllungstheorie



D. Vermögensordnung

- GesVermögen von sonstigem GfterVermögen zu unterscheiden:
 - keine Aufrechnung des Schuldners gegen Forderung der Ges (=
 GfterGesamtheit) mit Forderung gegen einzelnen Gfter: § 1178 Abs 2 S 2
- § 1179: GesVertrag Titel für Bildung und Erwerb von GesVermögen:
 - Einbringung bedarf allgemein erforderlicher Übergabe od Verfügung (modus): zB Zession
- Auslegungsregel § 1179 Abs 2: wenn nach GesVertrag ganzes Vermögen einzubringen:
 - im Zweifel nur gegenwärtiges; wenn auch künftiges: im Zweifel nicht geerbtes und geschenktes Vermögen



D. Vermögensordnung - Haftung

- Bei Inanspruchnahme eines Gfters Einwendungen:
 - Persönliche Einwendungen + gesbezogene Einwendungen
 - Gfter kann Befriedigung verweigern, wenn Gfter gemeinsam anfechten oder aufrechnen können
- Gläubiger: Bei Titel gegen sämtliche Mitschuldner: Befriedigung aus GesVermögen
 - Exekution auf Privatvermögen, wenn Titel gegen jeweiligen Gfter
- Regress vorrangig aus GesVermögen, subsidiär PrivatVermögen
 Gfter (anteilige Haftung nach Verlustanteil) § 1185
 - Haftungsfreistellung wirkt nur intern, außer mit Dritten vereinbart



- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



E. Innenverhältnis - 1. Beiträge der Gfter

- § 1180: Körperliche Sachen, die ins **GesVermögen übertragen** oder für GesVermögen **erworben**:
 - im Zweifel im Miteigentum der Gfter (quoad dominium)
- **Quoad usum** Einbringung:
 - Zurverfügungstellung bloß zum Gebrauch
- Quoad sortem Einbringung:
 - Sache bleibt im Alleineigentum des Gfters, wird aber im Innenverhältnis wie Miteigentum behandelt



E. Innenverhältnis - 1. Beiträge der Gfter

- GesVertrag: Beiträge der Gfter: Bar- und Sacheinlagen + Kenntnisse, Fähigkeiten, Arbeitskraft
 - Im Zweifel im gleichen Ausmaß zur Mitwirkung und Förderung des GesZweckes verpflichtet
 - Dienstleistungen (auch bloßer ArbeitsGfter) kann
 Einlagecharakter zuerkannt werden
 - Beitrag essentialium negotii? Übernahme solidarischer
 Haftungen bzw Unterlassungspflichten als Beitrag (OGH) Beitragspflicht (de facto), Bindungswille ausschlaggebend (U. Torggler)



E. Innenverhältnis - 1. Beiträge der Gfter

- Ohne Vereinbarung im GesVertrag keine Nachschusspflicht, aber Nachschussobliegenheit
 - Mit Stimmenmehrheit können Nachschüsse im Verhältnis der Kapitalanteile beschlossen werden, wenn Fortführung sonst unmöglich
 - Austrittsrecht des dissentierenden Gfters (nicht im Vorhinein abdingbar)
 - Gerichtlicher Ausschluss
 - Für Auseinandersetzung Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgeblich



E. Innenverhältnis - 1. Beiträge der Gfter

- § 1188: Durchsetzung gesbezogener Verpflichtungen eines Gfters, zB Beitragspflichten: **Actio pro Socio**
 - Jeder Gfter kann im eigenen Namen
 - Sozialansprüche gegen den MitGfter geltend machen
 - und Leistung an alle Gfter verlangen

Sozialansprüche:

- Leistung der Beiträge
- Unterlassung von Wettbewerb
- Rückzahlung unzulässiger Entnahmen und zu Unrecht bezogenen Gewinns
- Erfüllung von Geschäftsführungspflicht und Treuepflichten
- Zahlung von Schadenersatz bei Verletzung dieser Pflichten



E. Innenverhältnis - 1. Beiträge der Gfter

- Aufwandersatz gegen übrige Gfter für mutmaßlich erforderliche Aufwendungen in GesAngelegenheiten, für Verluste in Gf-Angelegenheiten - wenn nicht aus Ges-Vermögen: anteilig von Gftern
 - Gfter kann Vorschuss verlangen
 - Gfter hat Vermögenswerte aus Geschäftsführung an GesVermögen abzuführen



E. Innenverhältnis - 1. Beiträge der Gfter

- Geldeinlagen, eingenommenes GesGeld, unbefugte Entnahmen aus GesVermögen: Bei Verzug zu verzinsen - § 1183 Abs 1
 - Zinshöhe gem § 1333 Abs 1, § 1000 Abs 1 ABGB stets 4%, weil § 1183 Teil des (Binnen-)Organisationsrechts, wogegen § 456 (unternehmerische Verzugszinsen) Außenprivatrecht (*U. Torggler* zur OG)
 - aA: auch unternehmerische Verzugszinsen möglich: 9,2% über Basiszinssatz oder 4%, je nach Verantwortlichkeit des Schuldners)



- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



E. Innenverhältnis - 2. Beteiligungsverhältnisse

- Für Beteiligung an GesbR: Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen (Kapitalanteil) maßgeblich – im Zweifel gleich beteiligt
 - Kapitalkonto I: konstanter Aktivstand (vereinbarte Einlagen)
 - Kapitalkonto II: variable Bestandteile (insb Gewinne und Verluste)
 - Privatkonto (Entnahmekonto, Darlehenskonto): sonstige
 Forderungen zB Schadenersatz, Aufwandersatz
 - Drei-Konten-Modell nicht zwingend



E. Innenverhältnis - 2. Beteiligungsverhältnisse

- Arbeitsgesellschafter im Zweifel keine Beteiligung an GesbR nur Anspruch auf angemessenen Betrag des Jahresgewinns – im GesVertrag kann aber Beteiligungsquote (Einlagecharakter) vereinbart werden (§ 1182 Abs 3)
- Beteiligung zB maßgeblich für:
 - Miteigentumsanteil (§ 1180 Abs 1)
 - Zuweisung v Gewinn und Verlust (§ 1195 Abs 2)
 - Abfindungs- (§ 1203 Abs 2) u Auseinandersetzungsguthaben (§ 1216e Abs 1)
 - Stimmgewicht (§ 1192 Abs 2)
 - Gesellschafternachfolge (§ 1201)



- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



E. Innenverhältnis - 3. Gewinn und Verlust

- Am Schluss jedes Geschäftsjahres: Jahresabrechnung: Bei gleicher Mitwirkungspflicht:
 - Zuweisung an Gfter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Wert der vereinbarten Einlagen)
- Berücksichtigung der Mitwirkung der Gfter
- Echter Arbeitsgesellschafter (ohne Vereinbarung Einlagecharakter):
 - Zuweisung angemessenen Betrags des Jahresgewinns vor Aufteilung unter restlichen Gftern



E. Innenverhältnis - 3. Gewinn und Verlust

- Gfter können auch laufendes Entgelt für Dienste für GesbR beziehen
- Anspruch auf Auszahlung des Gewinnanteils, außer
 - Auszahlung zum offensichtlichen Schaden der Ges (Treuepflicht)
 - Anderweitiger GfterBeschluss (Thesaurierungsbeschluss)
 - Gfter hat fällige Einlage nicht geleistet
- Sonst: keine Entnahmen ohne Einwilligung Verzinsung: §
 1183 Abs 1



E. Innenverhältnis - 3. Gewinn und Verlust

- Jahresabrechnung: Pflicht der gf Gfter § 1189 Abs 3
- Grundsätzlich keine Rechnungslegungspflicht § 189 UGB
- ABER § 8 Abs 3 UGB: unternehmerisch tätige GesbR: bei Überschreitung der Schwellenwerte des § 189 UGB (700k: zweimalige Überschreitung - ab 4. Jahr, 1 Mio: einmalige Überschreitung - ab 2. Jahr):
 - Verpflichtung der Gfter, GesbR in OG/KG (Vermögensübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge § 1206 ABGB) umwandeln zu lassen
 - Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB



- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



- Geschäftsführung: Form der Willensbildung
 - neben Grundlagenentscheidungen und Organisationsentscheidungen s U.
 Torggler
- Alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet
- GesVertrag kann einzelnen oder mehreren Gftern übertragen
- Wenn alle oder mehrere geschäftsführungsbefugt:
 - Gewöhnliche Geschäfte: Einzelgeschäftsführungsbefugnis mit
 Widerspruchsrecht treuwidriger Widerspruch aber unbeachtlich
 - Außergewöhnliche Geschäfte: Einstimmiger Beschluss erforderlich (Möglichkeit der Klage auf Zustimmung – Treuepflicht)



- Gesamtgeschäftsführungsbefugnis kann vereinbart werden gilt nicht bei Gefahr in Verzug
- Einräumung Vollmacht: Zustimmung aller gfbefugten Gfter
 - wenn außergewöhnlich: einstimmig
 - außer: Gefahr in Verzug
 - Widerruf durch jeden gfbefugten Gfter



- Bei Bindung an Weisungen der übrigen Gfter: Abweichung möglich bei begründeter Annahme, übrige Gfter würden Abweichung billigen – Anzeigen und abwarten, außer bei Gefahr im Verzug
- Prinzip der "Quasi-Selbstorganschaft" GesbR kein Verband
- Im Zweifel darf Gfter Geschäftsführung nicht einem Dritten übertragen
 - Unterscheide: Einschaltung von Gehilfen: Zurechnung von Gehilfenverschulden (Erfüllungsgehilfe)
 - wenn Übertragung gestattet: Haftung nur für Auswahlverschulden



- Geschäftsführerpflichten: Sorgfaltsmaßstab an Art und Umfang der Ges orientiert (§ 1189 Abs 3)
 - Einrichtung eines adäquaten Rechnungswesens
 - § 1194: Kontrollrechte der Gfter: Pflicht zur Erteilung von Nachrichten, Auskunft und Rechenschaft
 - Herausgabepflicht des aus Geschäftsführung Erhaltenen (§ 1185
 Abs 3) bei nicht rechtzeitiger Ablieferung: Verzinsungspflicht



 Entzug der Geschäftsführungsbefugnis: durch gerichtliche Entscheidung aufgrund von (Rechtsgestaltungs-)Klage aller übrigen Gfter -

§ 1193 Abs 1

- Wichtiger Grund! Insbesondere grobe Pflichtverletzung oder (auch unverschuldete) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
- Kündigung der Gfbefugnis durch Gfter aus wichtigem Grund (zwingendes Recht) - § 1193 Abs 2
 - Nicht zur Unzeit (Treuepflicht), es sei denn, durch wichtigen Grund gerechtfertigt
 - Kündigung zur Unzeit ohne wichtigen Grund: Schadenersatzpflicht



- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - 5. Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



- Willensbildung der Gesellschaft durch Geschäftsführungs-, Grundlagen- und Organisationsentscheidungen
- Bei Geschäftsführung Gesellschafterbeschlüsse, wenn
 - Gesamtgeschäftsführungsbefugnis
 - Außergewöhnliche Geschäfte
- Grundregel: Zustimmung **aller** Gfter (§ 1192 Abs 1) Ausnahmen zB Nachschuss (Stimmenmehrheit)



- Wenn Stimmenmehrheit (GesVertrag) ausreichend: nach abgegebenen gültigen Stimmen – nach Beteiligungsverhältnissen (auch ArbeitsGfter mit Kapitalanteil)
 - Wenn nicht alle am Kapital beteiligt: Mehrheit nach Köpfen
 - Stimmverbot analog § 39 Abs 4 GmbHG (*U. Torggler*)
 - Bestimmtheitsgrundsatz?
 - Kernbereichslehre (dagegen U. Torggler: § 50 GmbHG analog)
 - uU Zustimmung einzelner (benachteiligter) Gesellschafter erforderlich



- Bindung der Gfter an Gesetz und GesVertrag (inkl Treuepflicht und Gleichbehandlungsgrundsatz - § 1186)
- Uneigennützige Mitgliedsrechte (auf Zweckverfolgung gerichtet, zB Stimmrecht in Geschäftsführungs-angelegenheiten): Gfter an GesZweck gebunden
 - Pflichtwidrigkeit bei unvertretbarer Rechtsausübung (weiter Ermessensspielraum)



- Eigennützige Mitgliedsrechte (Vermögens- und Kontrollrechte)
 - Rechtsausübung bei Rechtsmissbrauch (Unverhältnismäßigkeit, Zweckwidrigkeit) pflichtwidrig
- Grundlagenentscheidungen: Rücksichtnahme auf mitgliedschaftliche Interessen der MitGfter – ausnahmsweise auch Zustimmungspflicht



- Materielle Beschlusskontrolle (Verhältnismäßigkeitskontrolle) bei Mehrheitsbeschlüssen, die in geschützte mitgliedschaftliche Interessen eingreifen
 - Bsp OGH zu Bezugsrechtsausschluss KapErhöhung bei KapGes
 - Maßnahme muss erforderlich, verhältnismäßig sein und geringste Last darstellen
- Beschlussmängel:
 - Inhaltsmangel (Verstoß gegen Gesetz, GesVertrag insb Treuepflicht inkl Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)
 - Form- oder Verfahrensmangel (zB gesvertragliches Präsenzquorum) "Relevanztheorie"



- Bei Verletzung: Beschluss fehlerhaft
 - stRsp: Nichtigkeit Geltendmachung per Feststellungsklage oder einredeweise
 - U. Torggler:
 - Analogie zu Beschlussanfechtungsmodell des KapGesR bei unternehmerischen GesbR: Anfechtbarkeit/Nichtigkeit (§§ 41 f GmbHG, §§ 195 ff AktG p.a.) – Widerspruch + 1 Monat Frist – Anfechtungsklage, Nichtigkeitsklage
 - Bei nicht unternehmerischen GesbR: § 7 VerG analog: **Anfechtungsklage** (kein Widerspruchserfordernis, längere Anfechtungsfrist von 1 Jahr) bei Nichtigkeit: **Feststellungsklage**
 - Nichtigkeitsgründe: Insb schwere Einberufungsmängel, Verstoß gg zwingende Normen des Drittschutzes, Verstoß gg die guten Sitten
 - Sämtliche Gfter müssen als Kläger oder Beklagte in das Verfahren einbezogen werden
- Positive Beschlussfeststellung und Zustimmungsklage



- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



E. Innenverhältnis – 6. Wettbewerbsverbot

- Gfter einer unternehmerischen GesbR unterliegen Wettbewerbsverbot (§ 1187 ABGB iVm § 112 f UGB)
 - Auch nicht geschäftsführende Gfter (im Gegensatz zu § 24 GmbHG, § 79 AktG)
 - Ohne Einwilligung der Gfter:
 - Keine Geschäfte im Geschäftszweig der Ges
 - Keine Beteiligung an gleichartigen Ges als unbeschränkt haftender Gfter
 - Kein Verbot bei Einwilligung
 - Einwilligung unwiderleglich fingiert, wenn Beteiligung übrigen Gftern ursprünglich bekannt (nach hM analog auf geschäftl Betätigung)



E. Innenverhältnis – 6. Wettbewerbsverbot

- Bei Verletzung des Wettbewerbsverbotes: § 113 UGB:
 - Schadenersatz
 - Alternativ: Geschäfte auf eigene Rechnung als auf Rechnung aller Gfter geschlossen
 - Und Herausgabe oder Abtretung der Vergütung aus Geschäften auf fremde Rechnung
 - Beschluss über Geltendmachung der übrigen Gfter erforderlich
 - Verjährung 3 Monate ab Kenntnis von Verletzung, spätestens 5 Jahre ab Entstehung



- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



E. Innenverhältnis – 7. Treuepflichten

- Wettbewerbsverbot nur für unternehmerische Ges
- Nicht unternehmerische Ges: Treuepflichten
 - § 1187 S 1: Verbot gesellschaftsschädlicher Nebengeschäfte
- Treuepflichten: § 1186
 - Mitwirkung an ges Willensbildung und Maßnahmen nach Kräften und mit gebotener Sorgfalt
 - Redliche F\u00f6rderung des GesZweckes
 - Keine Schädigung von GesInteressen
 - Gleichbehandlungsgrundsatz: § 1186 Abs 2



E. Innenverhältnis – 7. Treuepflichten

- Treuepflichten zwischen Gesellschaftern
- Sanktionen bei Treuwidrigkeit:
 - Nichtigkeit (hM: Feststellungsklage oder einredeweise) oder Anfechtbarkeit
 (U. Torggler) des Beschlusses
 - Zustimmungsklage
 - Schadenersatz
 - Unterlassung
 - Unbeachtlichkeit des Widerspruches gg GfMaßnahme
 - Entzug von Geschäftsführung- und/oder Vertretungsbefugnis
 - Ausschluss aus Ges



- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



E. Innenverhältnis – 8. Kontrollrecht

- Geschäftsführender Gfter muss jedem Gfter
 - erforderliche Nachrichten geben
 - auf Verlangen Auskunft über den Stand der Geschäfte erteilen und Rechenschaft ablegen
- Recht jedes Gfters gegenüber geschäftsführenden MitGfter
 - sich von den Angelegenheiten der Ges persönlich zu unterrichten,
 - in die Aufzeichnungen der Ges einzusehen,
 - Abrechnungen anzufertigen oder Vorlage einer Abrechnung zu fordern
- Kontrollrechte zwingend § 1194 Abs 2 Zusammenhang mit solidarischer Haftung



- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



- Gfter berechtigt und verpflichtet alle Gfter (sich eingeschlossen), wenn
 - Vertretungsmacht
 - Handeln im Namen der Ges (bei Handeln im eigenen Namen: Eigengeschäft)
 - Voll geschäftsfähig (beschränkte Gfähigkeit reicht nicht!)
- InnenGes: keine Vertretungsregel mangels Auftritts nach außen
 - wenn ausnahmsweise einem Dritten gegenüber: allgemeine Regeln der Stellvertretung



- Nicht unternehmerische AußenGes: Vertretungsbefugnis im Zweifel wie Geschäftsführungsbefugnis- § 1197 (gesvertragliche Vereinbarung)
 - Im Zweifel daher: Einzelvertretungsbefugnis bei gewöhnlichen Geschäften mit Widerspruchsmöglichkeit des anderen gfbefugten Gfter, außergewöhnliche Geschäfte: aktive Gesamtvertretung
 - Widerspruch nach Vornahme der Vertretungshandlung: keinen Einfluss auf Vertretungsbefugnis (siehe ErlRV)



- Einzelne gesamtvertretungsbefugte Gfter können zu Vornahme von Rechtsgeschäften von übrigen Gfter ermächtigt werden (vgl § 125 Abs 2 UGB)
 - Auch Anscheinsermächtigung möglich
- Auch bei Gesamtvertretung: Passive Einzelvertretung (zwingend)



- Schutz des Verkehrs bei unternehmerischer AußenGes (und Außen-Zivil-GesbR mit Unternehmer-Gfter) - § 1197 Abs 2
 - Im Namen der Ges handelnder Gfter ohne (ausreichende)
 Vertretungsbefugnis verpflichtet GfterGesamtheit, wenn Dritter
 Mangel nicht kannte oder kennen musste (hM: leichte
 Fahrlässigkeit schadet, U. Torggler: grobe Fahrlässigkeit schadet)
 - zwingend: ErlRV



F. Außenverhältnis – 1. Vertretung

- Dritte können Ges durch rechtsgeschäftliche Vollmacht vertreten (§ 1197 Abs 4) – Prinzip der "Quasi-Selbstorganschaft"
- Entziehung der Vertretungsmacht
 - GesVertraglich
 - Bei wichtigem Grund: durch (Rechtsgestaltungs-)Klage der übrigen Gfter aufgrund gerichtlicher Entscheidung (§ 1198)
 - Insbesondere bei grober Pflichtverletzung
 - Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertretung der Ges (auch unverschuldet)



Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



- Übertragung der Mitgliedschaft: Ges ieS: netzartige Verbindung zw Gfter: Zustimmung aller Gfter - § 1182 Abs 1 S 2 (betrifft auch Eintritt Gfter)
- Austritt: 1) Auflösung und Fortsetzung, 2) Ausschluss, 3)
 Einvernehmlicher Austritt
- Zurechnungssubjekte gesbezogener Rechtsverhältnisse Gfter: Bei Änderung im GfterStand: Notwendigkeit der anteiligen Übertragung der RV



- Zweifelsregel und erleichterter Rechtsübergang durch § 1201 f
 - Tatbestand: Änderung im GfterStand unter Lebenden
 - RFolge: im Zweifel: anteiliger Übergang der gesbezogenen, nicht höchstpersönlichen RV, Sicherheiten bleiben aufrecht
 - Ersetzung Zustimmungsrecht des Dritten durch Widerspruchsrecht (auch Sicherheitsbesteller) - Abs 3: 3 Monate ab Verständigung



- Zweifelsregel und erleichterter Rechtsübergang
 - Bei Widerspruch: Vertragsverhältnis auch noch mit ausgeschiedenem Gfter (mit bisherigen Gftern)
 - Abs 2: modus für körperliche, bewegliche Sachen im Miteigentum der Gfter (bücherliche Rechte: Grundbuch)



- Vertrauensschutz Abs 3: solange Drittem nicht nachweislich mitgeteilt oder offene Widerspruchsfrist:
 - Dritter kann gegenüber ausscheidendem und nachfolgendem Gfter Erklärungen abgeben und Verbindlichkeiten erfüllen
- Haftung des Eintretenden für Altverbindlichkeiten nur bei Beitritt zu RV
- Weiterhaftung des Ausscheidenden nur für Verbindlichkeiten, die innerhalb v 5 Jahren nach Übergang fällig + Verjährung max 3 Jahre
- § 1201 dispositiv vgl zu allem §§ 38 f UGB!



- Auseinandersetzung mit ausgeschiedenem Gfter §§ 1203 f
 - Rückgabe quoad usum eingebrachter Sachen (Gfter trägt Gefahr für Verschlechterungen)
 - Auszahlung dessen, was Gfter bei Auseinandersetzung bei Auflösung erhielte (aliquoter Gesellschaftswert, Verhältnis der vereinbarten Einlagen)
 - Beteiligung des ausscheidenden Gfters an schwebenden Geschäften, Rechenschafts-, Auszahlungs- und Auskunftsanspruch



- Notwendigkeit der (sachverständigen) Berechnung des Unternehmenswerts (Ertragswertverfahren, Discounted Cash Flow, vgl ewige Rente und Abzinsung)
- Klauseln möglich, wonach Abfindung nach Buchwert: Grenzen: laesio enormis, Sittenwidrigkeit + § 1336 (Ausübungskontrolle – richterliches Mäßigungsrecht p.a. – s *U. Torggler*)
- Haftungsfreistellung, Sicherstellung bei nicht fälligen Verbindlichkeiten, Ausgleichspflicht Verbindlichkeiten



Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



G. Umwandlung in OG/KG

- Gfter können Umwandlung der GesbR in OG/KG beschließen §
 1206
- § 8 UGB Abs 3 : Pflicht zur Umwandlung bei Überschreitung der Schwellenwerte § 189 UGB – RLG-Pflicht
- Umwandlung durch einstimmigen Beschluss der Gfter
 - Verzeichnis des GesVermögens im Umwandlungsbeschluss
- "Umwandlung", weil Errichtung OG/KG und bloß erleichterter Rechtsübergang



G. Umwandlung in OG/KG

- Übergang aller gesbezogenen Rechtsverhältnisse außer bücherlichen Rechten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge
 - Im Zeitpunkt der Eintragung der OG/KG im Firmenbuch
- Bücherliche Rechte durch Eintragung ins Grundbuch
- Drittschutz: Gfter haften nach Umwandlung als GesbR weiter
 - Dritter kann bis Verständigung/Kenntnis seine Leistung schuldbefreiend erbringen, als bestünde GesbR weiter



Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- A. Charakteristika
 - 1. Systematische Einordnung
 - 2. Motivation
- B. GesbR-Reform
- C. Gründung der GesbR
- D. Vermögensordnung
- E. Innenverhältnis
 - 1. Beiträge der Gfter
 - 2. Beteiligungsverhältnisse
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- F. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- G. Umwandlung
- H. Auflösung und Liquidation



• § 1208: Auflösungsgründe:

- Zeitablauf
- Beschluss der Gfter (einstimmig)
- Konkurs Gfter
- Kündigung Gfter oder Privatgläubiger
- Gerichtliche Entscheidung (Auflösungsklage)
- Tod (Vollbeendigung) Gfter



- Fortsetzung einer aufgelösten Ges:
 - durch Beschluss der (übrigen) Gfter
 - Ausscheiden des Gfters aus der Ges mit Ende des GfJahres (Kündigung durch PrivatGl), sonst mit Wirksamwerden des Beschlusses:
 Rechtsübergang GfterNachfolge
 - Konkurs: Erklärung der Fortsetzung ggü Masseverwalter: Ausscheiden mit Konkurseröffnung



- Kündigung durch Gfter bei unbestimmter Zeit: für Ende d GfJahres mit mind 6 monatiger Kündigungsfrist
 - auch für Ges auf Lebenszeit eines Gfters oder nach bestimmter Zeit stillschweigend fortgesetzte Ges - § 1211
 - zwingend (angemessene Verlängerung möglich) Ausnahme Innen-GesbR



- Kündigung durch Privatgläubiger eines Gfters für Ende d GfJahres 6 monatige Kündigungsfrist, wenn
 - innerhalb letzter 6 Monate ins bewegliche Vermögen des Gfters Exekution erfolglos,
 - aufgrund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Exekutionstitels
 Pfändung und Überweisung des Auseinandersetzungsanspruches
 bewirkt
 - auch bei Ges, die auf bestimmte Zeit eingegangen



- Auflösung durch gerichtliche Entscheidung § 1210
 - bei Ges auf bestimmte Zeit vor Ablauf und bei Ges auf unbestimmte Zeit ohne Kündigung
 - aus wichtigem Grund (insb grob schuldhafte Verletzung wesentlicher gesvertraglicher Verpflichtung durch anderen Gfter oder Unmöglichkeit der Erfüllung)
 - Zwingend



- Ausschluss statt Auflösung § 1213
 - Rechtsgestaltungsklage gg Gfter auf Ausschluss, wenn Auflösungsklage möglich
 - Zeitpunkt der Klageerhebung für Berechnung des Auseinandersetzungsanspruches des Ausgeschlossenen maßgeblich
 - Anteiliger Rechtsübergang gemäß Gesellschafternachfolge (§ 1201 f)



- Tod eines Gfters führt iZw zur Auflösung d GesbR § 1208 Z 5
 - Fortsetzung möglich
 - Auseinandersetzungs-/Abfindungsanspruch geht auf Erben über
- Ausnahme: Nachfolgeklausel (§ 1205): Fortsetzung mit Verlassenschaft/Erben
 - Erbe haftet unbeschränkt (unterscheide erbR von gesR Haftung)
 - Aber: Erbe kann Kommanditistenstellung bei gleichbleibendem Gewinnanteil verlangen = KG wird gegründet, "Umwandlung" = Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge – § 1206
 - Bei Ablehnung KG Gründung durch übrige Gfter: fristloses Ausscheiden aus GesbR möglich



- KG: Vom Erben innerhalb von 3 Monaten nach Einantwortung geltend zu machen
- Bei Auflösung, "Umwandlung" in KG oder Ausscheiden innerhalb 3 Monatsfrist:
 - Haftung für bis dahin begründete gesbezogene Altverbindlichkeiten gemäß Erbantrittserklärung (§§ 801 f)
- § 1205 weitgehend zwingend (vgl Abs 5 bis auf Berechnung Gewinnanteil bei Kommanditistenstellung)
- Unterscheide: qualifizierte Nachfolgeklausel, Eintrittsklausel und Fortsetzungsklausel



- Keine Liquidation der Ges, wenn nur ein Gfter übrig bleibt: Übergang des GesVermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den letzten Gfter - § 1215
 - Abfindung gemäß §§ 1203, 1204
- Auflösung der AußenGes ist soweit möglich Vertragspartnern,
 Gläubigern mitzuteilen sowie auf verkehrsübliche Weise bekannt zu machen § 1216
 - Ausgleich für fehlende Eintragung der Auflösung ins Firmenbuch –
 Informationsinteresse des Geschäftsverkehrs bei AußenGes



- Liquidation: nach Auflösung "Nachwirkung" des GesVertrages Fortbestand Rechte und Pflichten der Gfter
- Sofern nicht anderes mit Dritten vereinbart: Fortbestand gesbezogener RV zu Dritten auch nach Auflösung und Liquidation
- Anstelle Liquidation durch Vereinbarung auch andere Art der Auseinandersetzung, zB Übertragung des Unt auf einen Gfter
 - Zustimmungsrecht ggf von PrivatGl oder Insolvenzverwalter



- Alle Gfter als ("geborene") Liquidatoren: GesVermögen abwickeln
 - Erben: gemeinsamen Vertreter bestellen
 - Bei Insolvenz Gfter: Insolvenzverwalter als Liqu (Ausnahme Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung)
- Auf Antrag eines Beteiligten (auch PrivatGl) aus wichtigem Grund: Auch Ernennung Liqu durch Gericht
- Durch GesVertrag und GfterBeschluss: auch einzelne Gfter oder Dritte als Liquidatoren ("gekorene Liquidatoren")



- Abberufung von Liquidatoren: durch einstimmigen Beschluss der Beteiligten (Gfter, PrivatGl)
 - auf Antrag eines Beteiligten aus wichtigem Grund auch durch Gericht
- Keine Eintragung der Liquidation ins Firmenbuch aber Informationsinteresse des Geschäftsverkehrs:
 - Liquidation und Liquidatoren von Gftern den Vertragspartnern, GesGläubiger und Schuldnern soweit möglich mitzuteilen sowie ortsüblich bekannt zu machen (§ 1216b Abs 4)



- Aufgaben der Liquidatoren § 1216c
 - Beendigung laufender Geschäfte (vgl § 1216a Abs 1 S 2)
 - Einziehung offener Forderungen
 - Gläubigerbefriedigung
 - Vermögensversilberung
 - Rückgabe quoad usum eingebrachter Vermögensgegenstände (Gfter trägt Gefahr für Verschlechterungen)
 - Neue Geschäfte zur Beendigung schwebender Geschäfte



- Änderung des GesZweckes: von werbender zur abzuwickelnder Ges
- Liquidatoren: im Zweifel Gesamtgeschäfts- und vertretungsbefugnis
 - können einander zur Vornahme bestimmter (Arten von) Geschäfte ermächtigen
 - Passive Alleinvertretungsbefugnis (zwingend)



- Verteilung des nach Abzug der Schulden verbleibenden GesVermögens an die Gfter:
 - unter Berücksichtigung der Guthaben und Verbindlichkeiten der Gfter: nach Beteiligungsverhältnis (im Zweifel: Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen - § 1182 Abs 2
 - Ausgleichspflicht der Gfter im Verhältnis ihrer Verbindlichkeiten aus GesVerhältnis, wenn GesVermögen zur Deckung der Guthaben nicht ausreicht
 - Bei Ausfall: Verteilung auf übrige Gfter wie Verlust



- Entbehrliches Geld wird vorläufig verteilt
 - das zur Deckung nicht fälliger oder streitiger Verbindlichkeiten und von
 Ansprüchen auf den Liquidationserlös Erforderliche wird zurückbehalten
 - kein Entnahmerecht während Liquidation
- Bei Streit unter Gftern: Aussetzung der Verteilung durch Liquidatoren bis zur Entscheidung (durch Gfter oder Gericht)



Repetitorium Unternehmensrecht II - Personengesellschaften

Stille Gesellschaft

Literatur: *U. Torggler*, Gesellschaftsrecht AT und Personengesellschaften (2013)



Die Stille Gesellschaft

- A. Charakteristika
 - 1. Einleitung
 - 2. Abgrenzungen
 - 3. Atypische Gestaltungen
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Mitgliedspflichten
 - 2. Mitgliedsrechte
 - 3. Willensbildung
- D. Außenverhältnis
 - 1. Haftung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- E. Beendigung



- **Definition:** stG = Ges ("vertragliche Zweckvereinigung" U. Torggler), bei der
 - sich ein Gesellschafter (sog "Stiller Gesellschafter")
 - mit einer Vermögenseinlage
 - an dem Unternehmen od seit GesbR-RG Vermögen
 - des anderen Gesellschafters ("Aktiver Gesellschafter") beteiligt (§ 179).
- **Einsatzbereich**: va als Finanzierungsinstrument, uU auch Sanierungsinstrument oder für Mitarbeiterbeteiligung



- Merkmale im Einzelnen:
 - Vermögenseinlage:
 - Verpflichtung zur Leistung in das Vermögen d Vertragspartners
 -> keine stG, wenn GesVermögen gebildet werden soll (GesbR)
 - Keine Einlage notw (hM), Beitrag iwS genügt (zB Dienste, Know-how); aA U. Torggler: Überschreitung mögl Wortsinns "Vermögenseinlage", dann partiarische Dienstverträge



Merkmale im Einzelnen:

- Gewinnbeteiligung an Unternehmen/Vermögen:
 - Gewinnbeteiligung als Wesensmerkmal zwingend, sonst allenfalls GesbR (vgl § 181 Abs 2 aE)
 - Ausschluss einzelner Geschäfte/Geschäftsarten möglich
 - Begriff des Vermögens (seit GesbR-RG): konkreter Zweck unklar, ErlRV:
 Beteiligung an "jedem sonstigen Vermögen"
 - -> § 2-Unternehmer nun unproblematisch; aber GesCharakter verlangt wohl geeigneten Beteiligungsgegenstand mit variablen Erträgen u Mindestmaß an Verwaltung, zB Unterbeteiligung Liegenschaft, Beteiligung an vermögenswerten Rechten



Merkmale im Einzelnen:

- Zweigliedrigkeit:
 - Grunds nur 2 Gesellschafter, nach hM aber mehrere Stille Gfter gemeinsam als GesbR oder mehrgliedrige GesbR
 - Bisher hA: Nicht mehrere "Laute Gesellschafter", heute wohl überholt:
 Beteiligung an Vermögen => Beteiligung an GesbR oder Miteigentum mögl (Trenker)



Systematisierung:

- Reine Innengesellschaft
- Keine juristische Person, Gesellschaft ieS
- Nicht rechtsfähig: bloßes Gesellschaftsverhältnis

Innengesellschaft => niemals Unternehmergesellschaft, Unternehmereigenschaft kann (vgl <u>vor</u> GesbR-RG: muss) aber aktiven Gesellschafter zukommen (wenn Stiller Gfter auch => uU unternehmensbezogenes Geschäft)



Die Stille Gesellschaft

- A. Charakteristika
 - 1. Einleitung
 - 2. Abgrenzungen
 - 3. Atypische Gestaltungen
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Mitgliedspflichten
 - 2. Mitgliedsrechte
 - 3. Willensbildung
- D. Außenverhältnis
 - 1. Haftung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- E. Beendigung



2. Abgrenzungen

Abgrenzung:

- zum partiarischen Darlehen: schwierig, Zweck (dann stG), sonst Darlehen;
 Indizien für stG: Verlustbeteiligung, Kontroll- und GfRechte, Abtretungsverbot der Beteiligung
- sonstigen partiarischen Rverhältnissen (Dienst-, Miet-, Pacht- etc): ebenfalls
 Zweck, Vorhandensein eines Einlagenkontos genügt (Trenker), aA:
 Gesamtbild und wirtschaftliche Verhältnisse
- zur GesbR-Innengesellschaft: insb Bildung v GesVermögen => GesbR; bisher
 hA: Beteiligung an Gesellschaftsanteil = GesbR, jetzt wohl überholt
 ("Vermögen")
- zu Metageschäften = Erfolgsbeteiligung an einzelnem Geschäft, nunmehr wohl häufig auch stG ("Vermögen")



- A. Charakteristika
 - 1. Einleitung
 - 2. Motivation
 - 3. Atypische Gestaltungen
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Mitgliedspflichten
 - 2. Mitgliedsrechte
 - 3. Willensbildung
- D. Außenverhältnis
 - 1. Haftung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- E. Beendigung



3. Atypische Ausgestaltungen

Atypische stille Gesellschaft:

- §§ 179 ff weitgehend dispositiv (Ausnahmen: insb § 181 Abs 2 HS 2 [Gewinnbeteiligung], § 187
 Abs 2 [ausstehende Einlage bei Insolvenz des aktiven Gfter], § 183 Abs 3 [Kontrollrecht aus wichtigem Grund])
- "atypische stG" = stG mit Beteiligung am Unternehmensvermögen (= Wertveränderungen, insb stille Reserven u Firmenwert) und/oder Geschäftsführungsbefugnisse
 -> bei Beteiligung am Unternehmensvermögen steuerl Mitunternehmerschaft = betriebliche Einkünfte (je nach Art: §§ 21 ff EStG) statt aus KapVermögen (§ 27 EStG)
- "GmbH & Still" = "stille GmbH"
 - GmbH, bei der Gfter als stG an GmbH beteiligt sind (VT ggü GmbH & Co KG: mangelnde Publizität)



- A. Charakteristika
 - 1. Einleitung
 - 2. Motivation
 - 3. Atypische Gestaltungen
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Mitgliedspflichten
 - 2. Mitgliedsrechte
 - 3. Willensbildung
- D. Außenverhältnis
 - 1. Haftung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- E. Beendigung



B. Gründung

- Bloßes Gesellschaftsverhältnis => nur Errichtungsakt
 - GesVertrag: grunds formfrei (Ausnahme bei Formvorschriften für Beitrag des stillen Gfter [zB GmbH-Anteil])
 - Essentialia negotii: allgemeiner + spezifischer Inhalt (Gewinnbeteiligung + Vermögenseinlage)
 - Lehre v der fehlerhaften Gesellschaft: nur bei atyp stG, sonst ex tunc (Rsp), str
 - Keine FB-Eintragung



- A. Charakteristika
 - 1. Einleitung
 - 2. Motivation
 - 3. Atypische Gestaltungen
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Mitgliedspflichten
 - 2. Mitgliedsrechte
 - 3. Willensbildung
- D. Außenverhältnis
 - 1. Haftung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- E. Beendigung



1. Mitgliedspflichten

Pflichten des Stillen Gfters:

- Hauptpflicht: Vermögenseinlage, keine Nachschusspflicht
- Keine Mitarbeitspflicht
- Treuepflichten: Verbot schädlicher Nebengeschäfte (§ 1187 Satz 1 ABGB)

Pflichten des aktiven Gesellschafters:

- Betriebspflicht: Sorgfältiger Betrieb des Unternehmens: Einstellung des Unternehmens, wesentl
 Veränderungen des Unternehmensgegenstands od Geschäftsbetriebs daher vertragswidrig => Zustimmung des Stillen Gfters (Grundlagengeschäft)
- Weitere Hauptpflichten: Ausbezahlung der Gewinnbeteiligung, Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens bei Beendigung
- Wettbewerbsverbot analog § 112 UGB (U. Torggler)
- Treuepflichten: zB Geheimhaltung der Beteiligung



- A. Charakteristika
 - 1. Einleitung
 - 2. Motivation
 - 3. Atypische Gestaltungen
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Mitgliedspflichten
 - 2. Mitgliedsrechte
 - 3. Willensbildung
- D. Außenverhältnis
 - 1. Haftung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- E. Beendigung



2. Mitgliedsrechte

Rechte des Stillen Gfters:

- Vermögensrechte:
 - **Gewinnanteil** (zwingend, § 181 Abs 2 HS 2), dispositiv: auch an Verlusten beteiligt; Bemessungsgrundlage: Ergebnis aus betriebl Tätigkeit, nicht außerordentliche Aufwendungen u Erträge (hM), davon "angemessener Anteil", frühere Verluste müssen zuerst ausgeglichen werden (§ 182 Abs 2), begründen aber keine Ausgleichspflicht (§ 182 Abs 2)
 - **Nach Auflösung:** Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben in Geld (Einlage zzgl noch nicht verrechneter Gewinnanteile/Verlustanteile): Rückgabe v Sacheinlagen nur bei Gebrauchsüberlassung od entspr Vereinbarung;
 - Bei Insolvenz: Auseinandersetzungsanspruch als Insolvenzforderung = stille Beteiligung als FK, Behandlung als mat EK bei entspr Vereinbarung (Nachrangigkeitsabrede); nach Rsp bei atyp Beteiligung am Unternehmenswert stets EK-Charakter; nach aA exklusive Regelung nach § 10 EKEG: nur dann eigenkapitalersetzend, wenn Beteiligung iHv min 25 % u Mitwirkungsrechte wie Kommanditist oder beherrschender Einfluss



2. Mitgliedsrechte

- Rechte des Stillen Gfters:
 - Mitverwaltungsrechte: bloße Innengesellschaft, nach Außen tritt nur aktive Gfter auf (vgl § 179 Abs 2 UGB): daher GF durch ihn; Mitverwaltungsrechte nur bei Zustimmungsrecht iZm Betriebspflicht (andere vertragl Vereinbarung möglich -> atypische stG)
 - Kontrollrechte: ähnl Kommandit (vgl § 166)
 - Ordentliches Informationsrecht (§ 183 Abs 1): Anspruch auf schriftl Mitteilung des Jahresabschlusses bzw sonstiger Abrechnung sowie Prüfung dieser Mitteilung
 - Außerordentliches Kontrollrecht (§ 183 Abs 3): bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zB Verdacht schlechter Geschäftsführung, Verdacht nicht sorgfältiger Buchführung), dann jederzeit; Geltendmachung im Außerstreitverfahren
 - Abweichende Vertragsgestaltung: Erweiterung zulässig; nach Rsp Einschränkung des ordentlichen Informationsrechts zulässig [nicht aber Mitteilung JA/sonstige Abrechnung]), § 166 Abs 3 nicht beschränkbar



- A. Charakteristika
 - 1. Einleitung
 - 2. Motivation
 - 3. Atypische Gestaltungen
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Mitgliedspflichten
 - 2. Mitgliedsrechte
 - 3. Willensbildung
- D. Außenverhältnis
 - 1. Haftung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- E. Beendigung



3. Willensbildung

- Geschäftsführung liegt beim aktiven Gesellschafter (vgl § 179 Abs 2)
- Keine Geschäftsführungsbefugnis des Stillen Gfters (dispostitiv)
- Willensbildung nur bei Grundlagengeschäften (insb iZm Betriebspflicht)
- bloße Innengesellschaft = keine Vertretung (vgl § 179 Abs 2)



- A. Charakteristika
 - 1. Einleitung
 - 2. Motivation
 - 3. Atypische Gestaltungen
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Mitgliedspflichten
 - 2. Mitgliedsrechte
 - 3. Willensbildung
- D. Außenverhältnis
 - 1. Haftung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- E. Beendigung



1. Haftung

Auf Seiten des Stillen Gesellschafters:

- bloße Innengesellschaft = Gläubigerschutz idR nicht erf, aber
 - Besonderes Anfechtungsrecht (§ 188 UGB, zwingend): bei Rückgewähr der Einlage im letzten Jahr vor Konkurseröffnung, Ausnahme: Insolvenz hat andere Gründe, die nach Vereinbarung eingetreten sind
 - Rechtscheinhaftung: Scheingesellschafter
 - uU Behandlung als eigenkapitalersetzendes Darlehen (§ 10 EKEG)

Auf Seiten des aktiven Gesellschafters:

Gläubigerschutz abh von Rechtsform



- A. Charakteristika
 - 1. Einleitung
 - 2. Motivation
 - 3. Atypische Gestaltungen
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Mitgliedspflichten
 - 2. Mitgliedsrechte
 - 3. Willensbildung
- D. Außenverhältnis
 - 1. Haftung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- E. Beendigung



2. Gesellschafternachfolge

Mitgliedschaft des stillen Gesellschafters

- Übertragung unter Lebenden: Zustimmung des aktiven Gfters erf (str bei typischer stG, weil keine Belastung für aktiven Gfter)
- Übertragung von Todes wegen: kein Auflösungsgrund bei Tod des stillen Gfters, Mitgliedschaft vererblich

Mitgliedschaft des aktiven Gesellschafters

Höchstpersönlich = unvererblich und ohne Zustimmung nicht übertragbar (vgl § 185 Abs 2, uU aber bloßes
 Widerspruchsrecht [§ 38 UGB], wenn ausnahmsweise nicht höchstpersönlich)



- A. Charakteristika
 - 1. Einleitung
 - 2. Motivation
 - 3. Atypische Gestaltungen
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Mitgliedspflichten
 - 2. Mitgliedsrechte
 - 3. Willensbildung
- D. Außenverhältnis
 - 1. Haftung
 - 2. Gesellschafternachfolge
- E. Beendigung



E. Beendigung

- Auflösungsgründe: insb Zweckerreichung, Zeitablauf, Kündigung nach §§ 132, 184, außerord Kündigung, Tod des aktiven Gesellschafters
- Auflösung, aber mangels Vermögens keine Liq: Gesamtabrechnung
 - Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben in Geld (§ 186)
 - Auseinandersetzungsguthaben = geleistete Einlage zzgl nicht verrechneter Gewinne/Verluste,
 Rückgabe v Sachen nur bei Gebrauchsüberlassung (quoad usum) od entspr Vereinbarung
- Beteiligung auch an schwebenden, vor Aufl begründeten Geschäften



Repetitorium Unternehmensrecht II - Personengesellschaften

Allgemeiner Teil II

Literatur: *U. Torggler*, Gesellschaftsrecht AT und Personengesellschaften (2013)

Materialien zur GesbR-Reform (ErläutRV 270 BlgNR 25. GP: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00270/fname_365412.pdf)



Allgemeiner Teil II

A. Rechtsfähigkeit

- 1. Einführung und Umfang
- 2. Erwerb und Ende
- 3. Umgründungen
- 4. Reflexschäden

B. Innenverhältnis

- 1. Einführung und Aufgabenteilung
- 2. Besetzung
- 3. Organhaftung
- 4. Fehlerhafte und faktische Organwalter

C. Außenverhältnis

- 1. Zurechnung rechtsgeschäftlichen Verhaltens
- 2. Zurechnung von cic
- 3. Zurechnung von Wissen
- 4. Zurechnung von deliktischem Verhalten
- 5. Zurechnung von strafbarem Verhalten



1. Einführung und Umfang

- Gleichstellung mit natP (§ 26 Satz 2 ABGB, Grundsatz der Personengleichheit)
- Einschränkungen: zB Testierfähigkeit, Eheschließung, körperliche Unversehrtheit
- Absage an Ultra-vires-Lehre



Allgemeiner Teil II

A. Rechtsfähigkeit

- 1. Einführung und Umfang
- 2. Erwerb und Ende
- 3. Umgründungen
- 4. Reflexschäden

B. Innenverhältnis

- 1. Einführung und Aufgabenteilung
- 2. Besetzung
- 3. Organhaftung
- 4. Fehlerhafte und faktische Organwalter

C. Außenverhältnis

- 1. Zurechnung rechtsgeschäftlichen Verhaltens
- 2. Zurechnung von cic
- 3. Zurechnung von Wissen
- 4. Zurechnung von deliktischem Verhalten
- 5. Zurechnung von strafbarem Verhalten



Gründungsphase -> Phase der werbenden Gesellschaft -> Liquidationsstadium

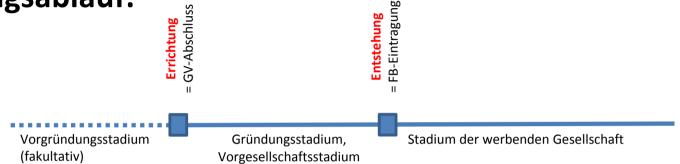
Gründungssysteme

(vgl Jhering ["Fiktionstheorie"] und Otto von Gierke ["reale Gesamtperson"]):

- Oktroisystem (va 18. Jhd.): keine generell-abstrakten Normen über Gründung und Funktionieren; Gesellschaften wurde durch sog Privileg Rechtspersönlichkeit verliehen, kein Rechtsanspruch
- Konzessionssystem (va 19. Jhd.): Rechtsfähigkeit durch Konzessionserteilung (vwbehördlicher Akt) erteilt, generell abstrakte Normen über Zuerkennung der Rechtsfähigkeit, aber großer Ermessensspielraum; fließender Übergang zum Normativsystem
- Normativsystem (va 20. Jhd.): Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das FB,
 Entscheidung durch unabhängiges Gericht, Rechtsanspruch bei Erfüllung der Voraussetzungen (kein Ermessen)
- System der freien Körperschaftsbildung: Erwerb der Rechtsfähigkeit ohne staatliches
 Zutun, in Ö nicht verwirklicht



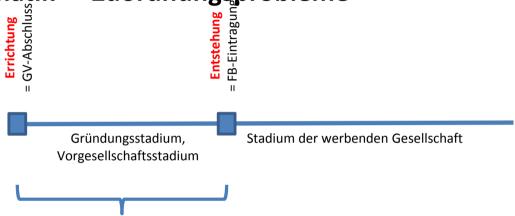
Gründungsablauf:



- Vorgründungsstadium: fakultativ, durch Abschluss eines Vorvertrages (§ 936 ABGB, Formgebot wie Hauptvertrag!)
- Gründungsstadium:
 - Beginn = Errichtung: Abschluss des Gesellschaftsvertrags bzw Errichtungserklärung
 - Ende = Entstehung: FB-Eintragung (bei Vereinen: "Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit", idR durch Nichtuntersagung, § 13 VerG)



Vorgesellschaftsproblematik -> Zuordnungsprobleme



Rechtsfähigkeit der Vorgesellschaft?

- bei Personenverbände: NEIN GesbR (allgM), vgl § 123 Abs 2 UGB
- bei Körperschaften <u>str</u>: JA "rechtsfähige Gesellschaft sui generis" (hM), aA *U. Torggler*: nicht-rechtsfähige Gründergesellschaft



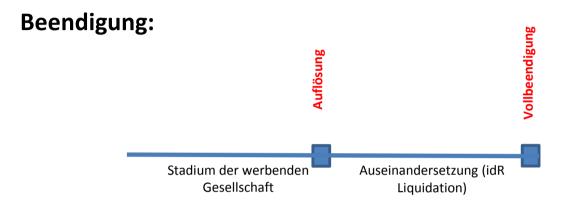
"Vorgesellschaftsproblematik" (vgl demggü Deutschland vor 2004)

hM: rechtsfähige Vorgesellschaft sui generis als "notwendiges Durchgangsstadium" (zB § 10 GmbHG ["Konto der Gesellschaft"])

aA U. Torggler: nicht-rechtsfähige Gründergesellschaft

- Rechtslage bei PersGes
- § 2 Abs 1 GmbHG, § 34 Abs 1 AktG
- "Bessere" Lösung von Problemen iZm Gründung?
 - fakultative Vorgründungsgesellschaft
 - · Scheitern der Gründung
 - nachträglich unechte Vorgesellschaft



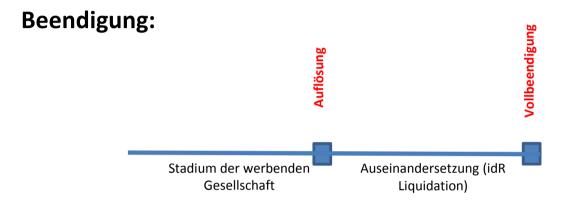


- Auflösungsgründe zT rechtsformabh, gemeinsame: Zweckerreichung od –vereitelung, Zeitablauf, Auflösungsbeschluss, Konkurs od Abweisung des Konkurses mangels Masse
- Vollbeendigung: bei PersGes mit Vermögenslosigkeit, bei KapGes Vermögenslosigkeit + FB-Eintragung => bei PersGes FB-Eintragung bloß deklarativ
- Gleichzeitige Auflösung + Vollbeendigung: zB Auflösung eines vermögenslosen
 Personenverbands, Löschung einer vermögenslosen Kapitalgesellschaft, Fälle der
 Gesamtrechtsnachfolge; ansonsten dazwischen Auseinandersetzung (idR Liquidation)



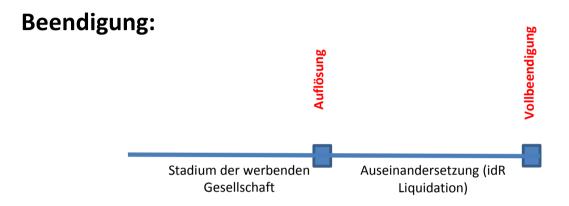
- Standardprogramm: Liquidation
 - Beendigung laufender Geschäfte
 - Einziehung offener Forderungen
 - Gläubigerbefriedigung
 - Vermögensversilberung
 - Rückgabe quoad usum eingebrachter Vermögensgegenstände (Gfter trägt Gefahr für Verschlechterungen)
 - Neue Geschäfte zur Beendigung schwebender Geschäfte
- Bei der Abwicklung bzw Liquidation Geschäftsführung und organschaftliche Vertretung durch Abwickler (insb §§ 206 ff AktG) bzw Liquidatoren (insb §§ 146 ff UGB, §§ 89 ff GmbHG)





 Liquidation: bei <u>PersGes</u> andere Auseinandersetzungsart zul (zB Naturalteilung, Übernahme analog § 142 UGB, Einbringung; bei <u>KapitalGes</u> grunds zwingend (Gläubigerschutz - *Sperrfrist*), aber Vollbeendigung durch Verschmelzung, übertragende Umwandlung od Aufspaltung mögl





- Ziel der Abwicklung = Vollbeendigung = Vermögenslosigkeit (PersGes) + FB-Eintragung (KapGes)
- Sonderfälle/Probleme:
 - späteres Auftauchen von Vermögen -> KapGes (Nachtragsliq: § 93 Abs 5 GmbHG, § 214 Abs 4 AktG); -> PersGes -> Liq nie beendet
 - Vermögenslosigkeit und Aktivprozess: zumindest schlüssige Geltendmachung (bei vermögenswerten Anspruch) oder Kostenersatzanspruch im Falle des Obsiegens (nicht vermögenswerten Ansprüchen)
 - Vermögenslosigkeit und Passivprozess: ausdrückliches od konkludentes Begehren des Klägers (Rsp); U. Torggler: nichtvermögensrechtlicher Abwicklungsbedarf



Allgemeiner Teil II

A. Rechtsfähigkeit

- 1. Einführung und Umfang
- 2. Erwerb und Ende
- 3. Umgründungen
- 4. Reflexschäden

B. Innenverhältnis

- 1. Einführung und Aufgabenteilung
- 2. Besetzung
- 3. Organhaftung
- 4. Fehlerhafte und faktische Organwalter

C. Außenverhältnis

- 1. Zurechnung rechtsgeschäftlichen Verhaltens
- 2. Zurechnung von cic
- 3. Zurechnung von Wissen
- 4. Zurechnung von deliktischem Verhalten
- 5. Zurechnung von strafbarem Verhalten



3. Umgründungen

Grundzüge:

- Umgründung = Umstrukturierung auf gesellschaftsvertragl Grundlage
 - UmgrStG: Verschmelzung, übertragende Umwandlung, Spaltung, Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung
 - idR Vermögensübertragung im Wege der Einzelrechts- oder Gesamtrechtsnachfolge
 - Rechtskleidwechsel und Squeeze out = Umgründung iwS (keine Vermögensübertragung)



Allgemeiner Teil II

A. Rechtsfähigkeit

- 1. Einführung und Umfang
- 2. Erwerb und Ende
- 3. Umgründungen
- 4. Reflexschäden

B. Innenverhältnis

- 1. Einführung und Aufgabenteilung
- 2. Besetzung
- 3. Organhaftung
- 4. Fehlerhafte und faktische Organwalter

C. Außenverhältnis

- 1. Zurechnung rechtsgeschäftlichen Verhaltens
- 2. Zurechnung von cic
- 3. Zurechnung von Wissen
- 4. Zurechnung von deliktischem Verhalten
- 5. Zurechnung von strafbarem Verhalten



4. Reflexschäden

Problem des Reflexschadens:

Schädliches Verhalten mit Auswirkung in Vermögenssphäre der Gesellschaft und des Gesellschafters -> bloß mittelbarer Schaden?

(*U. Torggler*: Schutzbereich der übertretenen Norm maßgeblich)

3 Fallgruppen:

- 1. Schädigung der Gesellschaft ohne Rechtswidrigkeit ggü Gesellschafter
- 2. Rechtswidrige Schädigung der Gesellschaft und eines Gesellschafters
- 3. Schädigung des Gesellschafters ohne Rechtswidrigkeit ggü Gesellschaft



Allgemeiner Teil II

A. Rechtsfähigkeit

- 1. Einführung und Umfang
- 2. Erwerb und Ende
- 3. Umgründungen
- 4. Reflexschäden

B. Innenverhältnis

- 1. Einführung und Aufgabenteilung
- 2. Besetzung
- 3. Organhaftung
- 4. Fehlerhafte und faktische Organwalter

C. Außenverhältnis

- 1. Zurechnung rechtsgeschäftlichen Verhaltens
- 2. Zurechnung von cic
- 3. Zurechnung von Wissen
- 4. Zurechnung von deliktischem Verhalten
- 5. Zurechnung von strafbarem Verhalten



1. Einführung und Aufgabenteilung

Unterscheide: Organ ("Bündel an Rechten und Pflichten") <-> Organwalter

Unterscheide: Kollegialorgan <-> monokratisches Organ

Aufgabenteilung:

- Leitungsorgan = wenn Geschäftsführung und Vertretung in einer Hand
 - "Geschäftsführungsorgan" -> meist mehrere; idR ordentliche Geschäftsführung gemeint zB "Vorstand", keine Bezeichnung bei werbenden PerGes
 - Vertretungsorgan: Vertretungsmacht an Zugehörigkeit zu Vertretungsorgan geknüpft ("organschaftl
 Vertretungsmacht"); zB "Vorstand", keine Bezeichnung bei werbenden PerGes;
 - → Organwalter = organschaftlichen Vertreter, zB Vorstandsmitglieder (AG), Geschäftsführer (GmbH), vertretungsbefugte Gesellschafter (OG, KG)
- Mitgliederversammlung: insb Grundlagenentscheidungen, zT Organisationsent, zT Geschäftsführungsent, zB Generalversammlung (GmbH), Hauptverslg (AG)
- Aufsichtsorgan: nur zT verpflichtend (immer bei AG, selten GmbH), freiwillig möglich ("fakultativer AR")
- Beirat: fakultativ; Streitfrage: Arbeitnehmermitbestimmung, wenn AR-ähnlich? (Rsp: ja, aA Teile der Lehre)



A. Rechtsfähigkeit

- 1. Einführung und Umfang
- 2. Erwerb und Ende
- 3. Umgründungen
- 4. Reflexschäden

B. Innenverhältnis

- 1. Einführung und Aufgabenteilung
- 2. Besetzung
- 3. Organhaftung
- 4. Fehlerhafte und faktische Organwalter

- 1. Zurechnung rechtsgeschäftlichen Verhaltens
- 2. Zurechnung von cic
- 3. Zurechnung von Wissen
- 4. Zurechnung von deliktischem Verhalten
- 5. Zurechnung von strafbarem Verhalten



2. Besetzung

- Gekorene Organwalter: Organwalter <u>kraft Bestellung (zB Vorstand einer AG)</u>
- **Geborene Organwalter:** Organwalter <u>kraft Mitgliedschaft</u>, insb unbeschränkt haftende Gesellschafter (OG, Komplementäre) = Grundsatz der Selbstorganschaft

Selbstorganschaft iwS = wenn nur Mitglieder Organwalter sein können (bei werbenden Personengesellschaften, vgl § 170 UGB, aber § 146 UGB); Dritt- oder **Fremdorganschaft**, wenn auch Nichtmitglieder als Organwalter



A. Rechtsfähigkeit

- 1. Einführung und Umfang
- 2. Erwerb und Ende
- 3. Umgründungen
- 4. Reflexschäden

B. Innenverhältnis

- 1. Einführung und Aufgabenteilung
- 2. Besetzung
- 3. Organhaftung
- 4. Fehlerhafte und faktische Organwalter

- 1. Zurechnung rechtsgeschäftlichen Verhaltens
- 2. Zurechnung von cic
- 3. Zurechnung von Wissen
- 4. Zurechnung von deliktischem Verhalten
- 5. Zurechnung von strafbarem Verhalten



3. Organhaftung

Verschuldenshaftung: Schaden, Kausalität u Adäquanz, Rechtswidrigkeit, Verschulden;
 nicht nur Leitungs- und Aufsichtsorgan; auch Gesellschafter (Treuepflichten): wenn nicht zur Mitwirkung verpflichtet ist Unterlassung idR nicht rechtswidrig

RW und Verschulden:

- Pflichten der einzelnen Organe zu unterscheiden, idR nur zur gebotenen Sorgfalt verpflichtet, zT aber auch Erfolgsverbindlichkeit (zB § 30j Abs 5 GmbHG)
- Objektiver Sorgfaltsmaßstab (zB § 25 Abs 1 GmbH, § 84 Abs 1 AktG) = Spezialfälle des § 1299 ABGB (für Geschäftsführungs-, Vertretungs- u Aufsichtsorgan bei Unternehmergesellschaften); nicht bei Zivilgesellschaften und Ausübung von Gesellschafterrechten in der Mitgliederversammlung (U. Torggler)
- Unentgeltlich t\u00e4tige Organwalter von Zivilgesellschaften: Haftung nur f\u00fcr grobes Verschulden (vgl \u00a7 24 Abs 1 Satz 2 VerG unmittelbar od analog [U. Torggler])
- Beweislastumkehr gem § 84 Abs 2 Satz 2 AktG (unmittelbar od analog) bei Funktionen mit erhöhten
 Anforderungen
- Business Judgment Rule (§ 25 Abs 1a GmbHG, § 84 Abs 1a AktG): "bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln"



3. Organhaftung

• Entlastung:

- Organisationsentscheidung der Gesellschafter (§ 35 Abs 1 Z 1 GmbHG, § 104 AktG)
 bei PersGes nicht vorgesehen, aber nach hM möglich
- Nach hM Verzichtswirkung: keine Geltendmachung von Ansprüchen, die aus den Unterlagen ersichtlich waren
 + keine Abberufung aus wichtigem Grund
 - Kennenmüssen (bei sorgfältiger Prüfung) ausreichend
 - Kein Verzicht bei schuldhaft verschwiegenen Unterlagen
 - Besonderheit AG: Verzicht erst nach 5 Jahren ab Anspruchsentstehung möglich (§ 84 Abs 4 Satz 3 AktG)



A. Rechtsfähigkeit

- 1. Einführung und Umfang
- 2. Erwerb und Ende
- 3. Umgründungen
- 4. Reflexschäden

B. Innenverhältnis

- 1. Einführung und Aufgabenteilung
- 2. Besetzung
- 3. Organhaftung
- 4. Fehlerhafte und faktische Organwalter

- 1. Zurechnung rechtsgeschäftlichen Verhaltens
- 2. Zurechnung von cic
- 3. Zurechnung von Wissen
- 4. Zurechnung von deliktischem Verhalten
- 5. Zurechnung von strafbarem Verhalten



4. Fehlerhafte und faktische Organwalter

- Fehlerhafte Organstellung: Bestellung erfolgt, aber unwirksam zB nichtige Bestellung
 - Ähnl wie fehlerhafte Gesellschaft: Rückabwicklungsschwierigkeiten
 - Daher: nur ex nunc; gesetzte Handlungen bleiben wirksam
 - "in Vollzug gesetzt" = mit Ausübung der Funktion begonnen
 - Für Dritte: positive Publizität (§ 17 Abs 3 GmbHG, § 73 Abs 4 AktG unmittelbar od analog)
- Faktische Organstellung: keine Bestellung erfolgt, agiert aber wie echter Organwalter (weil kein Organwalter vorhanden od bloßer Strohmann);
 - Haftung wie echter Organwalter (§ 1299 ABGB!)
 - Selten positive Publizität, aber rechtsgeschäftl Verpflichtung der Gesellschaft wegen Anscheinsvollmacht (evtl sogar konkludente Vollmachtserteilung)



A. Rechtsfähigkeit

- 1. Einführung und Umfang
- 2. Erwerb und Ende
- 3. Umgründungen
- 4. Reflexschäden

B. Innenverhältnis

- 1. Einführung und Aufgabenteilung
- 2. Besetzung
- 3. Organhaftung
- 4. Fehlerhafte und faktische Organwalter

- 1. Zurechnung rechtsgeschäftlichen Verhaltens
- 2. Zurechnung von cic
- 3. Zurechnung von Wissen
- 4. Zurechnung von deliktischem Verhalten
- 5. Zurechnung von strafbarem Verhalten



- Vertretertheorie oder Organtheorie?
 - Vertretertheorie auch Handeln im fremden Namen + volle Geschäftsfähigkeit erforderlich
 - Aber: § 48 UGB (Prokura), Wissenszurechnung

Organschaftl Vertretungsmacht: Begründung durch Organmitgliedschaft, entweder geborener (kraft Mitgliedschaft = Selbstorganschaft) od gekorener Vertreter (kraft Bestellung); zusätzlich rechtsgeschäftl Vertretung möglich (immer zumindest mittelbar von organschaftl Vertreter verliehen)



- Umfang: "unbeschränkt und unbeschränkbar" (zB § 126 Abs 2 UGB)
 - = Formalvollmacht, grunds unabh von "Dürfen" (= IV)
- Ausnahmen vom unbeschränkten Umfang:
 - Vereinzelte Kompetenzen anderer Organe (zB Grundlagenentscheidungen, vgl § 238 AktG)
 - Vertretungsmacht als Annex, wenn Beschluss Umsetzung durch Willenserklärung bedarf (zB Bestellung,
 Abberufung von GF -> auch passive Gesamtvertretung (vgl § 16a GmbHG, U. Torggler, aA BGH)
 - Fehlgebrauch der Vertretungsmacht = Verstoß gegen Innenverhältnis, der auf AV durchschlägt
 - Kollusion
 - Darüber hinaus? → strittig:
 - Auf Seiten des <u>Dritten</u>: positive Kenntnis von Pflichtwidrigkeit erforderlich
 - Auf Seiten des <u>Vertreters</u>: Schädigungsabsicht (Rsp); tw aA *U. Torggler*: obj Pflichtwidrigkeit bei Verstoß gg "starre Schranken", sonst Schädigungsabsicht (bei bewegl Schranken)
 - Rechtsfolge: schwebende Unwirksamkeit (§ 1016 ABGB), nachtr Genehmigung möglich



Art:

- Passive Vertretung: zwingend Einzelvertretungsmacht
- Aktive Vertretung:
 - dispositiv Einzelvertretungsmacht grunds bei werbenden Gesellschaften ieS (Ausnahme GesbR)
 - dispositiv Gesamtvertretungsmacht bei Körperschaften + allen Abwicklungsgesellschaften (kein gleichzeitiges Handeln erforderlich, Vorwegermächtigung, nachtr Genehmigung, Anscheinsermächtigung bzw –genehmigung)
 - Weitere Gestaltungsmöglichkeiten: gemischte Gesamtvertretung (≠ gemischte Gesamtprokura!)
 - Eintragungspflichtige Tatsache



- Insichgeschäfte: Selbstkontrahieren und Doppelvertretung
 - Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzung: Manifestationsakt wegen Verkehrssicherheit + Beweissicherung
 - -> Erklärung muss feststehen + Zurücknahme nicht möglich sein (hRsp)
 - -> zB Urkunde, notarielle Form, Mitteilung ggü Gesellschafter, Mitgeschäftsführer oder AR-Mitglied
 - Rechtsgeschäftliche Vertretung: bei Gefahr einer Interessenskollision keine Vertretungsmacht
 - Besonderheit GesR: Formalvollmacht deckt auch Insichgeschäft (üM, aA Teile der Rsp): grundsätzlich gültig,
 - Bei Gefahr einer Interessenskollision: Zustimmung nach § 25 Abs 4 GmbHG (unmittelbar od analog), sonst uU Fehlgebrauch der Vertretungsmacht, weil Verstoß gg starre Schranken (§ 25 Abs 4)
 - Auf Seiten des Dritten: Kenntnis genügt, bei Doppelvertretung Zurechnung der Kenntnis des Doppelvertreters
 - Auf Seiten des Vertreters: Schädigungsabsicht (Rsp), obj Pflichtwidrigkeit ausr (U. Torggler)
 - Keine Zustimmung erf, wenn **keine Gefahr einer Interessenskollision**: zB ausschließl vorteilhaftes Geschäft für Gesellschaft (bei Selbstkontrahieren); Geschäft gültig
- Materielle Insichgeschäfte: Geschäfte mit vergleichbarem Interessenskonflikt, daher auch hier § 25 Abs 4 GmbHG, aber keine Probleme hinsichtl Willensmanifestation



A. Rechtsfähigkeit

- 1. Einführung und Umfang
- 2. Erwerb und Ende
- 3. Umgründungen
- 4. Reflexschäden

B. Innenverhältnis

- 1. Einführung und Aufgabenteilung
- 2. Besetzung
- 3. Organhaftung
- 4. Fehlerhafte und faktische Organwalter

- 1. Zurechnung rechtsgeschäftlichen Verhaltens
- 2. Zurechnung von cic
- 3. Zurechnung von Wissen
- 4. Zurechnung von deliktischem Verhalten
- 5. Zurechnung von strafbarem Verhalten



2. Zurechnung von cic

Haftung der Gesellschaft:

Gesellschaft haftet für cic ihrer organschaftlichen und rechtsgeschäftlichen Vertreter

Haftung des Vertreters:

Vertreter haftet nur dann selbst, "wenn persönliches Vertrauen in Anspruch genommen und dadurch Verhandlungen beeinflusst oder erhebliches und unmittelbares wirtschaftl Eigeninteresse am Zustandekommen des Vertrags hat"; str ob erhebliche Beteiligung bereits solches Eigeninteresse begründet



A. Rechtsfähigkeit

- 1. Einführung und Umfang
- 2. Erwerb und Ende
- 3. Umgründungen
- 4. Reflexschäden

B. Innenverhältnis

- 1. Einführung und Aufgabenteilung
- 2. Besetzung
- 3. Organhaftung
- 4. Fehlerhafte und faktische Organwalter

- 1. Zurechnung rechtsgeschäftlichen Verhaltens
- 2. Zurechnung von cic
- 3. Zurechnung von Wissen
- 4. Zurechnung von deliktischem Verhalten
- 5. Zurechnung von strafbarem Verhalten



3. Zurechnung von Wissen

- Wissen der Machthaber (organschaftl Vertreter) wird zugerechnet (§ 337 ABGB)
 = Personen mit leitender Stellung und selbstständigem Wirkungsbereich; auch bei "privatem" Wissenserwerb; generell keine Zurechnung bei Interessenskollision
 - Gleichgestellt: leitende Angestellte (Repräsentanten),
 - <u>Eingeschränkte</u> Zurechnung: sonstige Gehilfen (hRsp: nur wenn Tätigkeit in konkreten Tätigkeitsbereich fällt + Mitwirkung am wissensabh Tatbestand)



A. Rechtsfähigkeit

- 1. Einführung und Umfang
- 2. Erwerb und Ende
- 3. Umgründungen
- 4. Reflexschäden

B. Innenverhältnis

- 1. Einführung und Aufgabenteilung
- 2. Besetzung
- 3. Organhaftung
- 4. Fehlerhafte und faktische Organwalter

- 1. Zurechnung rechtsgeschäftlichen Verhaltens
- 2. Zurechnung von cic
- 3. Zurechnung von Wissen
- 4. Zurechnung von deliktischem Verhalten
- 5. Zurechnung von strafbarem Verhalten



4. Zurechnung von deliktischem Verhalten

- Solidarhaftung des Verbands, wenn Machthaber od Repräsentant rechtswidrig und schuldhaft Schaden einem Dritten zufügt (§§ 335, 337 ABGB)
- Zurechnung von sonstigen Gehilfen nach allgemeinen Regeln (insb §§ 1313a, 1315 ABGB)



A. Rechtsfähigkeit

- 1. Einführung und Umfang
- 2. Erwerb und Ende
- 3. Umgründungen
- 4. Reflexschäden

B. Innenverhältnis

- 1. Einführung und Aufgabenteilung
- 2. Besetzung
- 3. Organhaftung
- 4. Fehlerhafte und faktische Organwalter

- 1. Zurechnung rechtsgeschäftlichen Verhaltens
- 2. Zurechnung von cic
- 3. Zurechnung von Wissen
- 4. Zurechnung von deliktischem Verhalten
- 5. Zurechnung von strafbarem Verhalten



5. Zurechnung von strafbarem Verhalten

Traditionelle Sicht:

- Strafgesetze verfolgen General- und Spezialprävention; Schuldprinzip (persönliches Verschulden)
 - -> nicht von Gleichstellung nach § 26 Satz 2 ABGB erfasst
 - -> aber häufig Solidarhaftung für Geldstrafen mit Bestraften (§ 9 Abs 7 VStG, § 28 FinStrG)

Neuere Rechtslage – unmittelbare Strafbarkeit moralischer Personen:

- Geldbußen im Kartellrecht: §§ 29 ff KartG, Art 101 ff AEUV
- **VbVG:** Verband strafbar, wenn Tat zugunsten des Verbands begangen wurde + dadurch den Verband treffende Pflichten verletzt wurden + weitere Voraussetzungen:
 - "Entscheidungsträger" (§ 2 Abs 2 VbVG: insb organschaftlicher Vertreter, Prokurist, AR-Mitglieder)
 rechtswidrig und schuldhaft gehandelt
 - "Mitarbeiter" (vgl § 2 Abs 3 VbVG): insb Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsverhältnis) rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat und Ermöglichung oder Erleichterung der Tat durch Sorgfaltsverstoß



Repetitorium Unternehmensrecht II - Personengesellschaften

Die Offene Gesellschaft

Literatur:

U. Torggler (Hrsg.), Kommentar zum UGB (2016), 2. Auflage. *U. Torggler*, Gesellschaftsrecht AT und Personengesellschaften (2013).



Die Offene Gesellschaft

- 1. Motivation
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter
 - 2. Beiträge der Gfter
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - 5. Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- D. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafterhaftung
- E. Auflösung und Liquidation



- § 105 UGB: Ges ("vertragliche Zweckvereinigung" U. Torggler), die
 - (unbeschränkt) rechtsfähig,
 - unter eigener Firma (bei nicht-unternehmerischer OG: Namen) geführt
 - "gesamthandschaftlich" (Lippenbekenntnis U. Torggler: GesVermögen ist
 Gftern auch nicht mehr im Innenverhältnis zugeordnet (anders vor HaRÄG)



- Selbstorganschaft: Sämtliche Gfter Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan, sofern nicht ausgeschlossen
- Gestaltungsfreiheit hinsichtlich Innenverhältnis § 108, zwingende Regelungen selten (zB § 109 Abs 4 S 3, § 117 Abs 2 S 2, § 118 Abs 2)
- OG keine Körperschaft, keine juristische Person, sondern Personenverband (GfterHaftung = fehlende passive Vermögensfähigkeit der OG + geringere Verselbständigung im Innenverhältnis: keine Einmann-OG)



- § 105 UGB: Ges ("vertragliche Zweckvereinigung" U. Torggler)
 - Ges besteht neben Gftern, nicht aus ihnen (Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Gftern = netzartige Verbundenheit und Drittwirkungen (Treuepflichten) zwischen Gftern und Ges)
 - aber nach wie vor nur durch das GesVerhältnis unter Gftern
 - Bleibt nur mehr ein Gfter übrig: Erwerb des GesVermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 142)



- Unbeschränkte Haftung sämtlicher Gfter (Abgrenzung zur KG, GmbH, AG)
- Keine Formunternehmerin (ggf § 1 UGB) auch Zivil-OG
- AußenGes (eingetragene PersonenGes)
- In Österreich: etwa 18.000 OG (8% der Rechtsträger im FB) –
 Bedeutung für freie Berufe!



Die Offene Gesellschaft

- A. Charakteristika
 - 1. Motivation
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter
 - 2. Beiträge der Gfter
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - 5. Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- D. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafterhaftung
- E. Auflösung und Liquidation



1. Motivation

Vorteile Nachteile

- Kostenschonende Rechtsform
- Flexibilität
- Rechtssicherheit für Geschäftsverkehr aufgrund der Rechtsfähigkeit
- Keine strengen Kapitalaufbringungsund erhaltungsregeln (wie insb bei GmbH und AG)
- Steuerlich: Mitunternehmerschaft = Verluste können mit Einkünften (zB aus Geschäftsführertätigkeit) verrechnet werden – Besteuerung zum jeweiligen Grenzsteuersatz (§ 33 EStG)

- Solidarische Haftung = Vertrauensverhältnis erforderlich
- Hoher Spitzensteuersatz 55 % (aber progressiver Tarif, Grenzsteuersatz § 33 EStG), beachte auch Gewinnfreibetrag iHv 13 %
- Körperschaften: 25 % KöSt und bei Ausschüttung (ab 1.1.2016) 27,5 % KESt = Gesamtbelastung von 45,63 %)



Die Offene Gesellschaft

- A. Charakteristika
 - 1. Motivation
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter
 - 2. Beiträge der Gfter
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - 5. Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- D. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafterhaftung
- E. Auflösung und Liquidation



- Originäre derivative Gründung:
 - UmwG: verschmelzende Umwandlung: Übertragung auf bestehende OG als mind 90% HauptGfterin der KapGes
 - UmwG: errichtende Umwandlung: Übertragung auf neu zu gründende OG mit Beteiligung von Personen, die gemeinsam mind 90 % an KapGes halten: Beteiligung an OG im gleichen Ausmaß
 - "Umwandlung" nach § 1206 ABGB
 - Ausscheiden des letzten Kommanditisten



- Errichtung und Entstehung der OG
- 1) Errichtung durch Abschluss GesVertrag
 - Zwischen Errichtung und Entstehung: Stadium Vor-OG (= GesbR),
 GründerGes (U. Torggler) § 123 Abs 2
- 2) Entstehung mit FB-Eintragung



- Errichtung: Formfrei, auch konkludenter GesVertrag
- Essentialia negotii GesVertrag OG:
 - GesZweck über gemeinsames Haben hinaus (affectio societatis Wille zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zwecks): "Organisiertes Zusammenwirken" = Rechtsfolge und nicht Tatbestandsmerkmal
 - Beitragspflicht (de facto), Bindungswille (U. Torggler)
 - Rechtsformwahl OG
 - Fehlen einer vereinbarten Haftungsbeschränkung sonst KG
 - Übrige Merkmale § 105: Rechtsfolgen



- **Firma**: §§ 18 ff UGB: Kennzeichnungseignung, Unterscheidungskraft, Irreführungsverbot
- Sonderregel: § 20 UGB: kein Name einer nicht unbeschränkt haftenden Person in Firma
- Anmeldung zum FB: bei Gericht, in dessen Sprengel Ges Sitz haben soll: sämtliche Gfter zur Anmeldung verpflichtet (vertretungsbefugte Gfter: öffentlich beglaubigte Musterzeichnung)



- Zwischen Errichtung und Entstehung: Vor-OG, GründerGes (GesbR allgM; str hingegen bei KapGes)
 - ersatzweise Zurechnung zu Gftern § 123 Abs 2
 - Gesamthandforderungen, Solidarverpflichtungen
 - Zurechnung auch bei mangelhafter Vertretungsbefugnis, wenn Dritter gutgläubig ist (*U. Torggler*: grobe Fahrlässigkeit schadet, aA: leichte)
 - Mit Eintragung: Übergang RV auf OG



- Anmeldung zum FB hat zu enthalten (§ 106 iVm §§ 3 f FBG; vgl auch § 11)
 - Firma (§§ 17 ff, insb auch § 20; vgl § 1177 Abs ABGB)
 - Rechtsform
 - Sitz und Geschäftsanschrift
 - Geschäftszweig
 - Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags (aber keine Einreichung desselben erforderlich Geheimhaltungsinteresse)
 - Name und Geburtsdatum der vertretungsbefugten Personen sowie Beginn und Art ihrer Vertretungsbefugnis
 - ggf Ort, Geschäftsanschrift und Firma der Zweigniederlassung
 - ggf Name und Geburtsdatum der Prokuristen sowie Beginn und Art ihrer Vertretungsbefugnis
 - ggf Unternehmensdauer
 - ggf (Teil-)Betriebsübertragungen
 - ggf Name und Geburtsdatum der nicht vertretungsbefugten unbeschränkt haftenden Gesellschafter



- Lehre von der fehlerhaften Ges: Nichtiger/vernichtbarer GesVertrag (Wurzelmangel): Rückabwicklungsschwierigkeiten bei ex-tunc Wirkung, Drittschutz: Auflösung ex nunc
 - Nicht bei GesbR (nicht rechtsfähigen Ges)? U. Torggler: flexiblere
 Grundsätze der Rückabwicklung von Dauerrechtsverhältnissen
 - In Vollzug gesetzt (= idR Firmenbucheintragung)
 - Fehlen von wichtigen Belangen der Allgemeinheit, schutzwürdiger Personen (zB Geschäftsunfähigkeit, Zwang)



B. Gründung

- ScheinGes: wenn nicht einmal fehlerhafte Ges: Behandlung, als bestünde Ges, wenn 1) Rechtsschein, 2) Zurechenbarkeit, 3)
 Vertrauensdisposition und 4) guter Glauben des Dritten
 - Bsp: A schließt im Namen der (nicht existenten) A OG Vertrag mit B; nicht nur Haftung auf negatives Interesse (falsus procurator - § 1019), sondern auf Erfüllung



- A. Charakteristika
 - 1. Motivation
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter
 - 2. Beiträge der Gfter
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - 5. Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- D. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafterhaftung
- E. Auflösung und Liquidation



C. Innenverhältnis – 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter

- Für Beteiligung an OG: Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen (Kapitalanteil) maßgeblich – im Zweifel gleich beteiligt
 - Kapitalkonto I: konstanter Aktivstand (vereinbarte Einlagen)
 - Kapitalkonto II: variable Bestandteile (Gewinne und Verluste)
 - Privatkonto (Entnahmekonto, Darlehenskonto): sonstige Forderungen zB
 Schadenersatz, Aufwandersatz
 - Drei-Konten-Modell nicht zwingend



C. Innenverhältnis – 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter

- Gfter im Zweifel im gleichen Ausmaß zur Mitwirkung verpflichtet
- Arbeitsgesellschafter im Zweifel keine Beteiligung an OG
 - nur Anspruch auf angemessenen Betrag des Jahresgewinns im GesVertrag kann aber Beteiligungsquote (Einlagecharakter) vereinbart werden
- Beteiligung zB maßgeblich für:
 - Gewinn und Verlust (§ 121)
 - Abfindungs- (§ 137 Abs 2) u Auseinandersetzungsguthaben (§ 155)
 - Stimmgewicht (§ 119 Abs 2)



- A. Charakteristika
 - 1. Motivation
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter
 - 2. Beiträge der Gfter
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - 5. Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- D. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafterhaftung
- E. Auflösung und Liquidation



- Einbringungen, quoad dominium, quoad usum, quoad sortem
- Ohne Vereinbarung im GesVertrag keine Nachschusspflicht, aber Nachschussobliegenheit
 - Mit Stimmenmehrheit können Nachschüsse im Verhältnis der Kapitalanteile beschlossen werden, wenn Fortführung sonst unmöglich
 - Austrittsrecht des dissentierenden Gfters (nicht im Vorhinein abdingbar)
 - Gerichtlicher Ausschluss
 - Für Auseinandersetzung Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgeblich



- § 1188: Durchsetzung gesbezogener Verpflichtungen eines Gfters, zB Beitragspflichten: **Actio pro Socio**
 - Jeder Gfter kann im eigenen Namen
 - Sozialansprüche gegen den MitGfter und Leistung an Ges verlangen

Sozialansprüche:

- Leistung der Beiträge
- Unterlassung von Wettbewerb
- Rückzahlung unzulässiger Entnahmen und zu Unrecht bezogenen Gewinns
- Erfüllung von Geschäftsführungspflicht und Treuepflichten
- Zahlung von Schadenersatz bei Verletzung dieser Pflichten



- Aufwandersatz gegen Ges für mutmaßlich erforderliche Aufwendungen in GesAngelegenheiten, für Verluste in Gf-Angelegenheiten
 - Gfter kann Vorschuss verlangen
 - Gfter hat Vermögenswerte aus Geschäftsführung an GesVermögen abzuführen



- Geldeinlagen, eingenommenes GesGeld, unbefugte Entnahmen aus GesVermögen: Bei Verzug zu verzinsen - § 111 Abs 1
 - Zinshöhe gem § 1333 Abs 1, § 1000 Abs 1 ABGB stets 4%, weil § 111 Teil des (Binnen-)Organisationsrechts, wogegen § 456 (unternehmerische Verzugszinsen) Außenprivatrecht (*U. Torggler*), aA: auch unternehmerische Verzugszinsen möglich: nunmehr 9,2% über Basiszinssatz oder 4%, je nach Verantwortlichkeit des Schuldners)



- A. Charakteristika
 - 1. Motivation
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter
 - 2. Beiträge der Gfter
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - 5. Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- D. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafterhaftung
- E. Auflösung und Liquidation



C. Innenverhältnis - 3. Gewinn und Verlust

- Jahresabschluss oder sonstige Abrechnung am Schluss des Geschäftsjahres - § 120
- Rechnungslegungspflicht: § 189 UGB verdeckte KapitalGes und gewerblich tätige OG, die Schwellenwerte überschreitet
- Gewerblich tätige OG: Umsatzerlöse im Geschäftsjahr
 - 2x Überschreiten von EUR 700.000,- Rechnungslegungspflicht zweitfolgendes Jahr oder
 - 1x Überschreiten von EUR 1.000.000,- Rechnungslegungspflicht folgendes Jahr



C. Innenverhältnis - 3. Gewinn und Verlust

- Am Schluss jedes Geschäftsjahres: Jahresabschluss oder sonstige Abrechnung: Zuweisung an Gfter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Wert der vereinbarten Einlagen) – bei gleicher Mitwirkung
- Berücksichtigung unterschiedlicher Mitwirkung der Gfter
- GesVertrag: abweichende Regelung, über Gewinn oder Verlust iZw für Gewinn und Verlust



C. Innenverhältnis - 3. Gewinn und Verlust

- Echter Arbeitsgesellschafter (ohne Vereinbarung Einlagecharakter):
 Zuweisung angemessenen Betrags des Jahresgewinns vor Aufteilung unter restlichen Gftern
- Gfter können auch laufendes Entgelt für Dienste für OG beziehen
- Anspruch auf Auszahlung des Gewinnanteils, außer
 - Auszahlung zum offensichtlichen Schaden der Ges (Treuepflicht)
 - Anderweitiger GfterBeschluss (Thesaurierungsbeschluss)
 - Gfter hat Einlage vereinbarungswidrig nicht geleistet
 - Sonst: keine Entnahmen ohne Einwilligung Verzinsung: § 122 Abs 2



- A. Charakteristika
 - 1. Motivation
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter
 - 2. Beiträge der Gfter
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - 5. Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- D. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafterhaftung
- E. Auflösung und Liquidation



C. Innenverhältnis – 4. Geschäftsführung

- Geschäftsführung: Form der Willensbildung (neben Grundlagenentscheidungen und Organisationsentscheidungen – s U. Torggler)
- Alle Gfter berechtigt und verpflichtet
- GesVertrag kann einzelnen oder mehreren Gftern übertragen
- Wenn alle oder mehrere geschäftsführungsbefugt:
 - Gewöhnliche Geschäfte: Einzelgeschäftsführungsbefugnis mit
 Widerspruchsrecht treuwidriger Widerspruch aber unbeachtlich
 - Außergewöhnliche Geschäfte: Einstimmiger Beschluss erforderlich (Möglichkeit der Klage auf Zustimmung – Treuepflicht)



C. Innenverhältnis – 4. Geschäftsführung

- Gesamtgeschäftsführungsbefugnis kann vereinbart werden gilt nicht bei Gefahr in Verzug
- Bestellung Prokuristen:
 - Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gfter
 - wenn außergewöhnliche Maßnahme: einstimmiger Beschluss aller Gfter
 - außer bei Gefahr in Verzug
 - Widerruf der Prokura durch jeden geschäftsführungsbefugten Gfter



E. Innenverhältnis – 4. Geschäftsführung

- Bei Bindung an Weisungen der übrigen Gfter: Abweichung möglich bei begründeter Annahme, übrige Gfter würden Abweichung billigen – Anzeigen und abwarten, außer bei Gefahr im Verzug
- Prinzip der Selbstorganschaft
- Im Zweifel darf Gfter Geschäftsführung nicht einem Dritten übertragen
 - Unterscheide: Einschaltung von Gehilfen: Zurechnung von Gehilfenverschulden (Erfüllungsgehilfe)
 - wenn Übertragung gestattet: Haftung nur für Auswahlverschulden



E. Innenverhältnis – 4. Geschäftsführung

- Geschäftsführerpflichten Sorgfalt, die nach Art und Umfang der Ges erforderlich (§ 1189 Abs 3 S 1 iVm § 1175 Abs 4)
 - § 114 UGB: Pflicht zur Erteilung von Nachrichten, Auskunft und Rechenschaft
 - Herausgabepflicht des aus Geschäftsführung Erhaltenen (§ 110 Abs 4) bei nicht rechtzeitiger Ablieferung: Verzinsungspflicht
- Rechte des Geschäftsführers: Ersatz von Aufwendungen und Verlusten,
 Verzinsung von aufgewendetem Geld, Vorschuss (§ 110)



E. Innenverhältnis – 4. Geschäftsführung

- Entzug der Geschäftsführungsbefugnis: durch gerichtliche Entscheidung aufgrund von (Rechtsgestaltungs-)Klage aller übrigen Gfter - § 117
 - Wichtiger Grund! Insbesondere grobe Pflichtverletzung oder (auch unverschuldete) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
- Kündigung der Gfbefugnis durch Gfter aus wichtigem Grund (zwingendes Recht) - § 117 Abs 2
 - Nicht zur Unzeit (Treuepflicht), es sei denn, durch wichtigen Grund gerechtfertigt
 - Kündigung zur Unzeit ohne wichtigen Grund: Schadenersatzpflicht



- A. Charakteristika
 - 1. Motivation
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter
 - 2. Beiträge der Gfter
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - 5. Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- D. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafterhaftung
- E. Auflösung und Liquidation



- Willensbildung der Gesellschaft durch Geschäftsführungs-, Grundlagen- und Organisationsentscheidungen
- Bei Geschäftsführung Gesellschafterbeschlüsse, wenn
 - Gesamtgeschäftsführungsbefugnis
 - Außergewöhnliche Geschäfte
- Grundregel: Zustimmung aller Gfter (§ 119) Ausnahmen zB Nachschuss (Stimmenmehrheit - § 109 Abs 4)



- Wenn Stimmenmehrheit (GesVertrag) ausreichend: nach abgegebenen gültigen Stimmen – nach Beteiligungsverhältnissen (auch ArbeitsGfter mit Kapitalanteil)
 - Wenn nicht alle am Kapital beteiligt: Mehrheit nach Köpfen
 - Stimmverbot analog § 39 Abs 4 GmbHG (*U. Torggler*)
 - Bestimmtheitsgrundsatz?
 - Kernbereichslehre (dagegen U. Torggler: § 50 GmbHG analog)
 - uU Zustimmung einzelner (benachteiligter) Gesellschafter erforderlich



- Bindung der Gfter an Gesetz und GesVertrag (inkl Treuepflicht und Gleichbehandlungsgrundsatz - § 112)
- Uneigennützige Mitgliedsrechte (auf Zweckverfolgung gerichtet, zB Stimmrecht in Geschäftsführungsangelegenheiten): Gfter an GesZweck gebunden
 - Pflichtwidrigkeit bei unvertretbarer Rechtsausübung (weiter Ermessensspielraum)



- Eigennützige Mitgliedsrechte (Vermögens- und Kontrollrechte)
 - Rechtsausübung bei Rechtsmissbrauch (Unverhältnismäßigkeit, Zweckwidrigkeit) pflichtwidrig
- Grundlagenentscheidungen: Rücksichtnahme auf mitgliedschaftliche Interessen der MitGfter ausnahmsweise auch Zustimmungspflicht



- Treuepflicht unter Gftern: Materielle Beschlusskontrolle
 (Verhältnismäßigkeitskontrolle) bei Mehrheitsbeschlüssen, die in geschützte mitgliedschaftliche Interessen eingreifen
 - Bsp OGH zu Bezugsrechtsausschluss bei KapGes
 - Maßnahme muss erforderlich, verhältnismäßig sein und geringste Last darstellen



Beschlussmängel:

- Inhaltsmangel (Verstoß gegen Gesetz, GesVertrag insb Treuepflicht inkl Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)
- Form- oder Verfahrensmangel (zB gesvertragliches
 Präsenzquorum) "Relevanztheorie"



- Bei Verletzung: Beschluss fehlerhaft
 - stRsp: Nichtigkeit Geltendmachung per Feststellungsklage oder einredeweise
 - U. Torggler:
 - Analogie zu Beschlussanfechtungsmodell des KapGesR bei unternehmerischen OG: Anfechtbarkeit/Nichtigkeit (§§ 41 f GmbHG, §§ 195 ff AktG p.a.) – Widerspruch + 1 Monat Frist – Anfechtungsklage, Nichtigkeitsklage
 - Bei nicht unternehmerischen OG: § 7 VerG analog: **Anfechtungsklage** (kein Widerspruchserfordernis, längere Anfechtungsfrist von 1 Jahr) bei Nichtigkeit: **Feststellungsklage**
 - Nichtigkeitsgründe: Insb schwere Einberufungsmängel, Verstoß gegen zwingende Normen des Drittschutzes, Verstoß gg die guten Sitten
 - Sämtliche Gfter müssen als Kläger oder Beklagte in das Verfahren einbezogen werden
- Positive Beschlussfeststellung und Zustimmungsklage



- A. Charakteristika
 - 1. Motivation
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter
 - 2. Beiträge der Gfter
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - 5. Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- D. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafterhaftung
- E. Auflösung und Liquidation



C. Innenverhältnis – 6. Wettbewerbsverbot

- Gfter unterliegen Wettbewerbsverbot (§ 112 UGB)
 - Auch nicht geschäftsführende Gfter (im Gegensatz zu § 24 GmbHG, § 79 AktG)
 - Ohne Einwilligung der Gfter:
 - Keine Geschäfte im Geschäftszweig der Ges
 - Keine Beteiligung an gleichartigen Ges als unbeschränkt haftender Gfter
 - Kein Verbot bei Einwilligung
 - Einwilligung unwiderleglich fingiert, wenn Beteiligung übrigen Gfter ursprünglich bekannt (nach hM analog auf geschäftl Betätigung)



C. Innenverhältnis – 6. Wettbewerbsverbot

- Bei Verletzung des Wettbewerbsverbotes: § 113 UGB:
 - Schadenersatz
 - Alternativ: Geschäfte auf eigene Rechnung als auf Rechnung der OG geschlossen
 - Und Herausgabe oder Abtretung der Vergütung aus Geschäften auf fremde Rechnung
 - Beschluss über Geltendmachung der übrigen Gfter erforderlich
 - Verjährung 3 Monate ab Kenntnis von Verletzung, spätestens 5 Jahre ab Entstehung



- A. Charakteristika
 - 1. Motivation
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter
 - 2. Beiträge der Gfter
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - 5. Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- D. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafterhaftung
- E. Auflösung und Liquidation



C. Innenverhältnis – 7. Treuepflichten

- Sonstige Treuepflichten: § 112 Abs 1
 - Mitwirkung an gesellschaftlicher Willensbildung und Maßnahmen nach Kräften und mit gebotener Sorgfalt
 - Redliche F\u00f6rderung des GesZweckes
 - Keine Schädigung von Gesellschaftsinteressen
 - Gleichbehandlungsgrundsatz: § 112 Abs 2
- Treuepflichten ggü Ges und unter den Gftern



C. Innenverhältnis – 7. Treuepflichten

Sanktionen bei Treuwidrigkeit:

- Nichtigkeit (hM) oder Anfechtbarkeit (*U. Torggler*) des Beschlusses
- Zustimmungsklage
- Schadenersatz
- Unterlassung
- Unbeachtlichkeit des Widerspruches gg Gfmaßnahme
- Entzug von Geschäftsführung- und/oder Vertretungsbefugnis
- Ausschluss aus der Ges



- A. Charakteristika
 - 1. Motivation
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter
 - 2. Beiträge der Gfter
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - 5. Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- D. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafterhaftung
- E. Auflösung und Liquidation



C. Innenverhältnis – 8. Kontrollrecht

- Recht jedes Gfters gegenüber geschäftsführenden MitGfter
 - sich von den Angelegenheiten der Ges persönlich zu unterrichten,
 - in die Aufzeichnungen der Ges einzusehen,
 - Jahresabschluss oder sonstige Abrechnungen anzufertigen oder Vorlage desselben zu fordern.
- Kontrollrechte zwingend § 118 Abs 2 Zusammenhang mit solidarischer Haftung



- A. Charakteristika
 - 1. Motivation
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter
 - 2. Beiträge der Gfter
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - 5. Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- D. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafterhaftung
- E. Auflösung und Liquidation



- Gfter berechtigt und verpflichtet OG, wenn
 - Vertretungsmacht
 - Handeln im Namen der Ges (bei Handeln im eigenen Namen: Eigengeschäft)
 - ausreichend geschäftsfähig
- Einzelvertretungsbefugnis (Ausschluss durch GesVertrag)
 - GesVertrag kann aktive Gesamtvertretungsbefugnis vorsehen
 - Ermächtigung Einzelner bei Gesamtvertretungsbefugnis möglich
 - Zwingende passive Einzelvertretung
 - Gemischte Gesamtvertretung möglich



- (Änderungen der) Vertretungsmacht: Pflicht zur Eintragung ins FB –
 Anmeldung durch sämtliche Gfter
- Selbstorganschaft Dritte von organschaftlicher Vertretung ausgeschlossen (unbeschränkte persönliche Haftung)



- Unbeschränkte, unbeschränkbare Vertretungsmacht: Beschränkung Dritten gegenüber unwirksam
 - Ausnahme: Kollusion (allgM) Schädigungsabsicht + Kenntnis d Dritten (Rsp: auch bei "Evidenz" U. Torggler: Beweismaß)
 - AA auch bei obj Pflichtwidrigkeit = Missachtung "starrer Schranken" –
 Weisung oder Zustimmungsvorbehalt (aA Rsp: Untreue) wenn Drittem
 Pflichtwidrigkeit bekannt
 - Bei bloßer obj Sorgfaltswidrigkeit: Schädigungsabsicht + Kenntnis d Dritten erforderl (*U. Torggler*)
 - Rechtsfolge: schwebende Unwirksamkeit



- Beschränkung auf Betrieb einzelner Niederlassung: wenn eigene Firma
- Entziehung der Vertretungsmacht: aufgrund Klage aller übrigen Gfter – bei wichtigem Grund
 - Insbesondere grobe Pflichtverletzung
 - (unverschuldete) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung



Die Offene Gesellschaft

- A. Charakteristika
 - 1. Motivation
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter
 - 2. Beiträge der Gfter
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - 5. Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- D. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafterhaftung
- E. Auflösung und Liquidation



- Haftung sämtlicher Gfter: unabdingbar
 - Haftung auf Geld statt Erfüllungstheorie (str)
 - unmittelbar und primär
 - unbeschränkt (vgl demgegenüber KG) und solidarisch
- Sozialansprüche des aktuellen Gfters: nur gegen Ges, keine Haftung MitGfter
 - hM Ausnahme bei Regress Inanspruchnahme aus § 128



- Persönliche Einwendungen (zB Aufrechnung mit Privatforderung)
- Einwendungen der Ges + Leistungsverweigerungsrecht, solange
 Anfechtung und Aufrechnung durch Ges möglich (akzessorische Haftung)
- Zwangsvollstreckung gg Gfter: Schuldtitel gg Gfter erforderlich (Titel gg Ges nicht ausreichend)



- Eintretender Gfter haftet für Altverbindlichkeiten
- Ausscheiden: keine Haftung für Neuverbindlichkeiten (Ausnahme: § 15 Abs 1 UGB) Haftung für Altverbindlichkeiten, die innerhalb v 5 Jahren nach Ausscheiden fällig, Verjährung 3 Jahre
 - Ausnahme bei Leistung GesGläubiger vor Ausscheiden Gfter: bei wichtigem Grund:
 Sicherstellung oder keine Enthaftung des Ausscheidenden § 160
 - "5+3 Regel" und Ausnahme auch, wenn OGist Kommanditist wird
- Sonderverjährung bei Auflösung: max 5 J ab Eintragung Auflösung oder späteren Fälligkeit, Unterbrechung ggü aufgelöster Ges wirkt auch ggü Gfter



- Gesellschaftsinsolvenz (Auflösung der Ges):
 - Haftung für Altverbindlichkeiten (bis Insolvenzeröffnung)
 - Keine Haftung für Neuverbindlichkeiten durch Insolvenzverwalter (außer Insolvenzverfahren führt nicht zur Verteilung) – BGH, U. Torggler
 - Doppelinsolvenz (Ges und Gfter): Berücksichtigung der GesGl in GfterInsolvenz nur mit Ausfall in GesInsolvenz



- Regress gg Ges nach § 110 (hM) wenn GesVerbindlichkeit nicht zu Recht bestand: Regress nur, wenn "für erforderlich halten durfte"
 - aM U. Torggler § 1358 ABGB: auch Sicherheiten gehen über
- Regress gg Gfter: anteilig nach Verlustquoten (Berechtigter muss Verlustanteil abziehen) – subsidiär
 - Anders bei ausgeschiedenem Gfter: Regress primär und solidarisch, aA U.
 Torggler: subsidiär, anteilig aber ohne Abzug Verlustanteil



Die Offene Gesellschaft

- A. Charakteristika
 - 1. Motivation
- B. Gründung
- C. Innenverhältnis
 - 1. Beteiligungsverhältnisse der Gfter
 - 2. Beiträge der Gfter
 - 3. Gewinn und Verlust
 - 4. Geschäftsführung
 - 5. Gesellschafterbeschlüsse
 - 6. Wettbewerbsverbot
 - 7. Treuepflichten
 - 8. Kontrollrecht
- D. Außenverhältnis
 - 1. Vertretung
 - 2. Gesellschafterhaftung
- E. Auflösung und Liquidation



• § 131: Auflösungsgründe:

- Zeitablauf
- Beschluss der Gfter (einstimmig)
- Insolvenz Ges
- Tod (Vollbeendigung) Gfter
- Insolvenz Gfter
- Kündigung Gfter oder Privatgläubiger
- Gerichtliche Entscheidung (Auflösungsklage)



- Fortsetzung einer aufgelösten Ges:
 - durch Beschluss der (übrigen) Gfter
 - Ausscheiden des Gfters aus der Ges mit Ende des GfJahres (Kündigung durch PrivatGl), sonst mit Wirksamwerden des Beschlusses
 - Konkurs des Gfters: Erklärung der Fortsetzung ggü Masseverwalter:
 Ausscheiden mit Konkurseröffnung
 - Bei Aufhebung Insolvenz der Ges (Sanierungsplan, Einverständnis der GI):
 Beschluss über Fortsetzung mögl v sämtl Gftern FB-Anmeldung



- Kündigung durch Gfter bei unbestimmter Zeit: für Ende d GfJahres mit mind 6 monatiger Kündigungsfrist
 - auch für Ges auf Lebenszeit eines Gfters oder nach bestimmter Zeit stillschweigend fortgesetzte Ges - § 134
 - zwingend (angemessene Verlängerung möglich)



- Kündigung durch Privatgläubiger eines Gfters für Ende d GfJahres
 6 monatige Kündigungsfrist, wenn
 - innerhalb letzter 6 Monate ins bewegliche Vermögen des Gfters Exekution erfolglos,
 - aufgrund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Exekutionstitels Pfändung und Überweisung des Auseinandersetzungsanspruches bewirkt
 - auch bei Ges, die auf bestimmte Zeit eingegangen



- Auflösung durch gerichtliche Entscheidung § 133
 - bei Ges auf bestimmte Zeit vor Ablauf und bei Ges auf unbestimmte Zeit ohne Kündigung
 - aus wichtigem Grund (insb grob schuldhafte Verletzung wesentlicher gesvertraglicher Verpflichtung durch anderen Gfter oder Unmöglichkeit der Erfüllung)
 - Zwingend



- Ausschluss statt Auflösung § 140
 - Rechtsgestaltungsklage gg Gfter auf Ausschluss, wenn Auflösungsklage möglich
 - Zeitpunkt der Klageerhebung für Berechnung des Auseinandersetzungsanspruches des Ausgeschlossenen maßgeblich
 - Auch, wenn nur ein Gfter übrig bleibt (Gesamtrechtsnachfolge § 142)



- Tod eines Gfters führt iZw zur Auflösung d OG § 131 Z 4
 - Fortsetzung möglich
 - Auseinandersetzungs-/Abfindungsanspruch geht auf Erben über
- Ausnahme: Nachfolgeklausel (§ 139): Fortsetzung mit Verlassenschaft/Erben
 - Erbe haftet unbeschränkt (unterscheide erbR von gesR Haftung)
 - Aber: Erbe kann Kommanditistenstellung bei gleichbleibendem Gewinnanteil verlangen = KG wird gegründet
 - Bei Ablehnung KG Gründung durch übrige Gfter: fristloses Ausscheiden aus OG möglich



- KG: Vom Erben innerhalb von 3 Monaten nach Einantwortung geltend zu machen
- Bei Auflösung, Umwandlung in KG oder Ausscheiden innerhalb 3 Monatsfrist:
 - Haftung für bis dahin begründete gesbezogene Altverbindlichkeiten gemäß Erbantrittserklärung (§§ 801 f)
- § 139 weitgehend zwingend (vgl Abs 5 bis auf Berechnung Gewinnanteil bei Kommanditistenstellung)
- Unterscheide: qualifizierte Nachfolgeklausel, Eintrittsklausel und Fortsetzungsklausel



- Auseinandersetzung mit ausscheidendem Gfter:
 - Rückgabe quoad usum eingebrachter Sachen (Gfter trägt Gefahr für Verschlechterungen)
 - Auszahlung dessen, was Gfter bei Auseinandersetzung bei Auflösung erhielte (aliquoter Gesellschaftswert, Verhältnis der vereinbarten Einlagen)
 - Beteiligung des ausscheidenden Gfters an Gewinn und Verlust aus schwebenden Geschäften, Rechenschafts-, Auszahlungs- und Auskunftsanspruch am Schluss jedes GJahres
 - Notwendigkeit der (sachverständigen) Berechnung des Unternehmenswerts (Ertragswertverfahren, Discounted Cash Flow, ewige Rente)



- Auseinandersetzung mit ausscheidendem Gfter:
 - Klauseln möglich, wonach Abfindung nach Buchwert: Grenzen:
 laesio enormis, Sittenwidrigkeit + § 1336 (Ausübungskontrolle richterliches Mäßigungsrecht p.a. s *U. Torggler*)
 - Haftungsfreistellung des Ausscheidenden
 - Wenn noch nicht fällig: Sicherstellung statt Haftungsbefreiung
 - Ausgleichspflicht des Ausscheidenden an Ges, wenn ihm Verbindlichkeit aus GesVerhältnis verbleibt



- Keine Liquidation der Ges, wenn nur ein Gfter übrig bleibt: Übergang des GesVermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den letzten Gfter - § 142
 - Abfindung des Ausscheidenden gemäß §§ 137, 138



- Auflösung und Ausscheiden eines Gfters ist von sämtlichen Gftern zur Eintragung ins FB anzumelden – eintragungspflichtige Tatsachen
 - Außer bei Eröffnung des Konkursverfahrens über Vermögen der Ges (Eintragung von Amts wegen)
- Bei Tod eines Gfters auch Anmeldung der Eintragung ohne Mitwirkung der Erben, wenn besondere Hindernisse Mitwirkung entgegenstehen - § 143



- Nach Auflösung: Liquidation Sofern nicht andere Art der Auseinandersetzung vereinbart (zB Übertragung des Unt auf Gfter)
 - Im Verhältnis zu Dritten: Vorschriften über Liqu, solange ungeteiltes
 Vermögen vorhanden § 158
 - Unterbleiben der Liqu: Zustimmungsrecht ggf von PrivatGl oder Insolvenzverwalter des Gfters
- Ausnahme: Insolvenzverfahren Ges (Gläubigerbefriedigung nach IO)



- Alle Gfter (geborene) Liquidatoren: GesVermögen abwickeln
 - Erben: gemeinsamen Vertreter bestellen
 - Bei Insolvenz Gfter: Insolvenzverwalter als Liqu (Ausnahme: Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung)
- Gerichtliche Ernennung auf Antrag eines Beteiligten (auch PrivatGl) aus wichtigem Grund
- Durch GesVertrag und GfterBeschluss: auch einzelne Gfter oder Dritte als Liquidatoren ("gekorene Liquidatoren")



- Abberufung von Liquidatoren: durch einstimmigen Beschluss der Beteiligten (Gfter, PrivatGl, Insolvenzverwalter)
 - auf Antrag eines Beteiligten aus wichtigem Grund auch durch Gericht
- Eintragung der Liquidation und Änderungen ins Firmenbuch von sämtl Gftern (Tod: bei Hindernis auch ohne Erben möglich)



- Aufgaben der Liquidatoren § 149
 - Beendigung laufender Geschäfte
 - Einziehung offener Forderungen
 - Gläubigerbefriedigung
 - Vermögensversilberung
 - Rückgabe quoad usum eingebrachter Vermögensgegenstände (Gfter trägt Gefahr für Verschlechterungen)
 - Neue Geschäfte zur Beendigung schwebender Geschäfte



- Änderung GesZweck: v werbender zur abzuwickelnder Ges
- Liquidatoren: iZw Gesamtgeschäfts- und vertretungsbefugnis
 - Können einander zur Vornahme bestimmter (Arten von) Geschäfte ermächtigen
 - Passive Alleinvertretungsbefugnis (zwingend)
- Organschaftliche Vertretungsmacht der Liqu Dritten ggü unbeschränkt und unbeschränkbar (außer bei Kollusion und Missbrauch der Vertretungsmacht)
- Bindung an einstimmige Weisungen von Beteiligten
- Aufstellung von Liquidationsbilanz zu Beginn und Beendigung
- Zuweisung von Liqu Gewinn oder Verlust nach Beteiligungsverhältnissen



- Verteilung GesVermögen (nach Abzug der Schulden) an Gfter –
 unter Berücksichtigung Guthaben u Verbindlichkeiten Gfter:
 Beteiligungsverhältnis (iZw: Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen § 109
 - Ausgleichspflicht der Gfter im Verhältnis ihrer Verbindlichkeiten aus GesVerhältnis, wenn GesVermögen zur Deckung der Guthaben nicht ausreicht: Bei Ausfall: Verteilung auf übrige Gfter wie Verlust



- Entbehrliches Geld: vorläufig verteilt das zur Deckung nicht fälliger oder streitiger Verbindlichkeiten und von Ansprüchen auf den Liquidationserlös Erforderliche wird zurückbehalten + kein Entnahmerecht während Liquidation
- Bei Streit unter Gftern: Aussetzung der Verteilung durch Liquidatoren bis zur Entscheidung (durch Gfter oder Gericht)



- KapAnteile der Gfter werden saldiert (KapKonten)
- Summe KapAnteile = GesVermögen
- Bsp: OG-Gfter A (KapAnteil 150), B (KapAnteil 150) und C (KapAnteil -50)
 - GesVermögen 250: Liquidatoren: An A und B jeweils 125
 - A und B gg C: Ausgleichsanspruch jeweils 25



- Es gelten §§ 108 ff, §§ 123 ff, soweit keine Sonderbestimmungen für Liquidation (§ 156)
- Nach Beendigung der Liqu: Anmeldung der Erlöschens der Firma (Vollbeendigung)
- Bücher und Papiere der aufgelösten Ges: an Gfter oder Dritten zur Verwahrung, allenfalls durch Gericht bestimmt
- Gfter und Erben haben Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere der Ges